



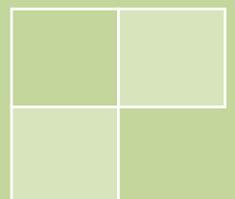
2020



Gesetzliche Pension und Leistungen der Gehaltskasse

für ab dem 1.1.1955 geborene Personen

Februar 2020





Wien, im Februar 2020

Vorwort

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

diese Broschüre bieten Ihnen einen guten Überblick zum Thema gesetzliche Pension bzw. Altersvorsorge der Gehaltskasse. Die für ApothekerInnen typischerweise in Frage kommenden Pensionsarten samt den dafür erforderlichen Voraussetzungen werden dargestellt. Ebenso enthalten sind Themen wie Altersteilzeit, Pflegegeld und Hinterbliebenenpensionen.

Zu erkennen ist, dass es in den letzten Jahren immer wieder zu Änderungen im Pensionsrecht kam; Anpassungen und Einsparungen sollen dazu beitragen, unser Pensionssystem langfristig abzusichern. Es ist nachvollziehbar, dass bei einem wachsenden Anteil an älterer Bevölkerung und einer nur mäßig steigenden Zahl an Erwerbstätigen der Zufluss geringer als der Abgang im staatlichen „Pensionstopf“ ist. Die zusätzliche Eigenvorsorge in Sachen Pension durch diese nicht bloß vorübergehende Entwicklung gewinnt zusehends an Bedeutung.

Der gesetzliche Pensionszuschuss der Gehaltskasse bildet eine solche Zusatzvorsorge und wird bei entsprechendem Einzahlungsverlauf eine klare Verbesserung Ihrer finanziellen Mittel im Alter bedeuten. Die Kombination aus Umlage- und Ansparverfahren mit solider Veranlagung sichert Ihren zukünftigen Pensionszuschuss.

Mit freundlichen Grüßen



Erste Obfrau

Mag. pharm. Irina Schabegger-Wager e. h.



Zweiter Obmann

Mag. pharm. Georg Fischill e.h.



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorwort..... | 4 |
| Inhaltsverzeichnis | 5 |
| Einführung | 6 |
| Gesetzliche Pension - Jahrgänge ab 1.1.1955 | 10 |
| 1. Allgemeines | 10 |
| 2. Versicherungszeiten | 11 |
| a. Versicherungszeiten bis 31.12.2004 (nach der alten Rechtslage)..... | 11 |
| aa. Beitragszeiten..... | 12 |
| bb. Ersatzzeiten..... | 16 |
| b. Versicherungszeiten ab 1.1.2005 (nach dem APG)..... | 18 |
| c. Allgemeines zum Nachkauf von Schulzeiten | 19 |
| aa. Kosten des Nachkaufes (im Jahr 2020) für vor dem 1.1.2005 liegende Zeiten | 20 |
| bb. Kosten des Nachkaufes für ab dem 1.1.2005 liegende Schulzeiten..... | 20 |
| 3. Pensionsarten..... | 22 |
| a. Alterspension nach dem APG | 22 |
| b. Langzeitversicherungspension/Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer | 24 |
| c. Korridorpension | 27 |
| d. Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension..... | 29 |
| e. Hinterbliebenenpensionen..... | 36 |
| aa. Witwen- / Witwerpension (eingetragene Lebenspartner)..... | 37 |
| bb. Waisenpension..... | 40 |
| 4. Pensionskonto | 42 |
| 5. Grundzüge der Pensionsberechnung | 44 |
| 6. Pflege, Pflegegeld und Familienhospizkarenz..... | 45 |
| 7. Altersteilzeit | 49 |
| 8. Erweiterte Altersteilzeit / Teilpension..... | 51 |
| 9. Pensionsversicherung der selbständigen Apotheker | 52 |
| 10. Leistungen der Pharmazeutischen Gehaltskasse | 55 |
| a. Pensionszuschuss - „Statut A“..... | 55 |
| b. Pensionszuschuss - „Statut B“..... | 57 |
| Anhang..... | 61 |
| 1. Checkliste für die optimale Pensionsvorbereitung | 61 |
| 2. Begriffslexikon | 63 |
| 3. Tabellen | 65 |
| a. Antrittsalters: vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer..... | 65 |
| b. Verlängerung des Bemessungszeitraumes..... | 66 |
| 4. Quellenangabe | 66 |
| 5. Kontakt und Impressum | 67 |



Einführung

Diese Broschüre ist eine Zusammenstellung von sehr viel Information – Information, die sich Apotheker sonst aus unterschiedlichen Bereichen zusammentragen müssten und hier in einem Heft abgedruckt finden.

Maßgabe für den Inhalt sind klassische Berufslaufbahnen angestellter wie selbständiger Apotheker – Pensionsarten wie z.B. die Schwerarbeitspension, wurden ausgespart. Wenn Sie einen besonderen Versicherungsverlauf vorweisen, der hier nicht oder nicht näher beschrieben wird, wenden Sie sich bitte an Ihre Pensionsversicherungsanstalt.

Gewisse Begriffe aus dem Pensionsrecht, die nicht allgemein geläufig sind, finden sich im Anhang (Begriffslexikon).

Angestellte Apotheker¹ sind nach dem ASVG (Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) pflichtversichert². Dieses Gesetz regelt neben Kranken- und Unfallversicherung auch die gesetzliche Pension. In die Pensionsversicherung zahlen der Dienstnehmer und der Dienstgeber in Form der monatlichen Sozialversicherungsbeiträge ein; Basis bildet das Bruttoeinkommen.

Das Pensionsrecht der selbständigen Apotheker ist im FSVG (Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen) geregelt. Gesetzlich zwingend muss der Selbständige für sich selbst Beträge einbezahlen; Berechnungsbasis dafür bildet die Beitragsgrundlage (Näheres dazu siehe weiter unten).

Die Pensionsarten und die dafür erforderlichen Voraussetzungen sind für angestellte wie selbständige Apotheker gleich (bei der Pensionshöhe können sich aufgrund der unterschiedlichen Beitragszahlungen selbstverständlich Unterschiede ergeben).

Alterspensionen erfordern immer das Erreichen eines gewissen Pensionsalters und eine Mindestanzahl von Versicherungszeiten. Das Erreichen dieser erforderlichen Versicherungszeit ist bei einem durchschnittlichen Beschäftigungsverlauf leicht zu bewältigen; wird mehr erwirtschaftet, so gebührt idF eine höhere Pension.

Vorzeitige Alterspensionen³, können, wie der Name schon sagt, früher als die gesetzlichen Alterspensionen in Anspruch genommen werden. Um in den Genuss einer solchen zu kommen, muss aber eine sehr hohe Zahl an Versicherungsmonaten erreicht werden, die für Akademiker, bedingt durch den späteren Berufseinstieg,

¹ Zur leichteren Lesbarkeit und um den Umfang nicht zu sprengen, sind personenbezogene Bezeichnungen meist nur in männlicher Form angeführt; sie beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

² Ausnahme: beamtete Apotheker, Ordensangehörige.

³ Langzeitversicherungspension, Korridorpension.



nicht leicht machbar ist. Welche Möglichkeiten bestehen, weitere Zeiten für den Pensionsanspruch „wirksam“ zu machen (z.B. durch Nachkauf), finden Sie im Folgenden.

Besondere Pensionsarten wie z.B. **Berufsunfähigkeitspension** oder **Hinterbliebenenpensionen** sind nicht an Altersgrenzen gebunden, sondern gebühren bei Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles. (Die bis zu dem Eintritt des Ereignisses angehäuften Versicherungszeit ist aber durchaus für die Pensionshöhe relevant.)

Zu erheblichen Änderungen im Pensionsrecht ist es bereits durch Reformen 2004 und 2005 gekommen: Gewisse Pensionsarten wurden ersatzlos abgeschafft⁴, die bisherigen Formen der vorzeitigen Alterspensionen ließ man auslaufen; die Korridorpension⁵ wurde eingeführt.

Als neue gesetzliche Grundlage wurde für Personen, die ab 1955 geboren wurden, das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) eingeführt. Pensionskonto, Parallelrechnung und Pensionssplitting sind Begriffe aus diesem Bereich.

In der Folge kam es zu weiteren kleineren Änderungen; 2012 erfolgten im Zuge des „Sparpaketes“⁶, neuerlich Einsparungen.

Mit 2014 wurde die „Parallelrechnung“ hinfällig, da Personen, die ab 1955 geboren sind, mit ihren kompletten Ansprüchen auf das Pensionskonto umgestellt wurden.

Für vor diesem Zeitpunkt Geborene kommt dies nicht zum Tragen, die für sie geltenden Bestimmungen sind davon nicht berührt.

Die exakte Berechnung der (jeweiligen) Pensionshöhe kann in dieser Broschüre nicht dargestellt werden, Umfang und Komplexität würden den Rahmen sprengen, die zu setzenden Rechenschritte sind ohne entsprechende Vorkenntnisse nur schwer vermittelbar. Es ist diesbezüglich Kontakt mit der jeweiligen Pensionsversicherung aufzunehmen.

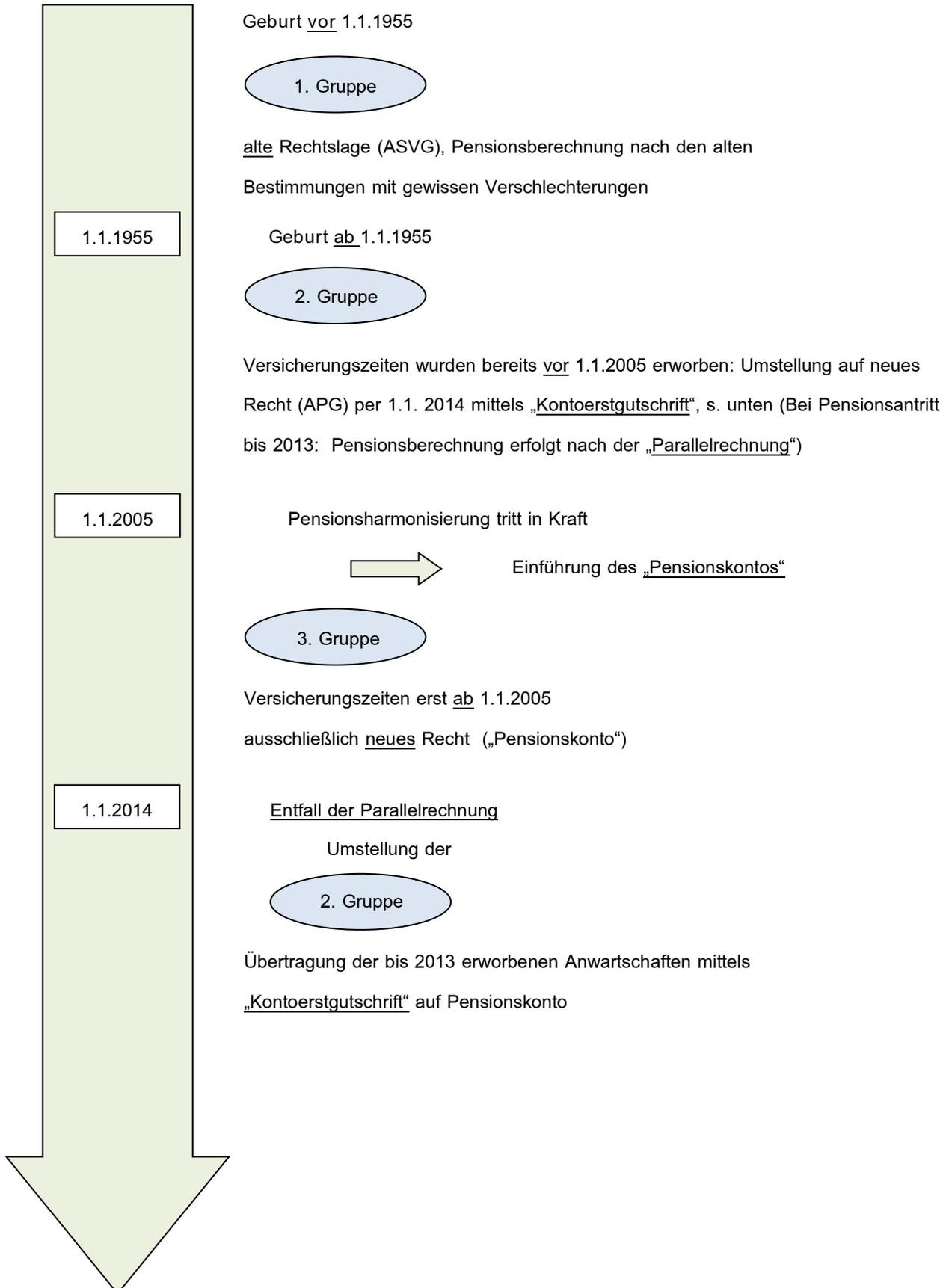
⁴ Z.B. vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit.

⁵ Neue Form einer vorzeitigen Alterspension.

⁶ Pensionsrechtlicher Teil des Stabilisierungsgesetzes.



Abhängig vom Geburtsdatum gelangen unterschiedliche Rechtsnormen zur Anwendung. Es kann daher folgende Unterteilung in des geltenden Pensionssystems vorgenommen werden:





Gegenüber der Gehaltskasse besteht ein gesetzlicher Anspruch auf einen Pensionszuschuss (§ 41 GKG), sofern das gesetzliche Mindestausmaß an Gehaltskassen-Dienstzeit erreicht wurde. Der Zuschuss kann mit dem Erlangen einer gesetzlichen Pension beantragt werden; die Höhe richtet sich nach den für den Pensionszuschuss maßgeblichen Dienstzeiten. (Details hierzu im eigenen Kapitel).

Wir möchten darauf hinweisen, dass Vorausberechnungen Ihres Pensionszuschusses der Gehaltskasse gerne von unseren Mitarbeitern durchgeführt werden, ebenso erhalten Sie Auskünfte zum Thema Nachkauf und freiwillige Einzahlungsmöglichkeit.

Pharmazeutische Gehaltskasse, Mitgliederbetreuung 01/404 14 DW 222

Für die Ermittlung Ihrer staatlichen Pension verweisen wir auf den zuständigen Versicherungsträger.

Für Angestellte:

Pensionsversicherungsanstalt (PV)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien
05 03 03
Fax: 05 03 03 -288 50
pva@pva.sozvers.at
www.pensionsversicherung.at

für Selbständige:

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)
Wiedner Hauptstraße 84 – 86, 1051 Wien
05 08 08-0
Fax: 05 08 08 -9099
www.sva.or.at



Die gesetzlichen Bestimmungen verpflichten alle Antragsteller und Pensionsempfänger, jede Änderung, die die Bezugsberechtigung, die Leistungshöhe oder den Wohnsitz betrifft, rasch zu melden. Zu viel ausgezahlte Bezüge werden von der Versicherungsanstalt zurückgefordert.

7

Am Ende dieser Informationsbroschüre befindet sich eine Checkliste für die optimale Pensionsvorbereitung, die in geraffter Form bezogen auf unterschiedliche Lebensumstände (zB Arbeitsunterbrechungen, zwei oder mehr Dienstverhältnisse, usw.) die verschiedenen Möglichkeiten betreffend der eigenen Pension(shöhe) aufzeigt.

⁷ Meldefristen von 7 bis zu 14 Tage beachten.



Gesetzliche Pension - Jahrgänge ab 1.1.1955

1. Allgemeines

Die auf den folgenden Seiten angeführten Bestimmungen gelten für jene Personen, die nach dem 13.12.1954 geboren wurden und deren Stichtag für die Pension nach dem 1.1.2014 liegt. Als Rechtsgrundlage sind das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) anzuwenden.

Grundsätzlich ist das Vorliegen von zwei Voraussetzungen nötig, um Ansprüche aus der gesetzlichen Pensionsversicherung geltend machen zu können:

- ☞ ein bestimmtes Lebensalter oder ein bestimmtes Ereignis (zB Berufsunfähigkeit) muss gegeben sein und
- ☞ das Vorliegen der notwendigen Anzahl an Versicherungsmonaten.

Für einige Pensionsarten gilt es noch zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen; Details dazu finden Sie bei der jeweiligen Pensionsart.

Antragsprinzip: Pensionen, egal welche, werden ausschließlich über einen entsprechenden Antrag (gebührenfrei) gewährt. Selbst eine bereits erfolgte Pensionsvorausberechnung oder die Feststellung der Versicherungszeiten bewirken keine „automatische“ Pensionszuerkennung! Verwenden Sie die dafür vorgesehenen Antragsformulare; der Antrag kann beim zuständigen Pensionsversicherungsträger, einem anderen Sozialversicherungsträger, dem Finanzamt, einem Magistrat oder einem Gemeindeamt abgegeben werden. (Notfalls reicht auch ein formloses Schreiben; die erforderlichen Unterlagen sind jedoch nachzureichen.)

Stichtag ist immer ein Monatserster; er wird durch den Antrag auf Pension ausgelöst. Zu diesem Tag erfolgt die Feststellung der Voraussetzungserfüllung, der Leistungshöhe und der Zuständigkeit. Fällt der Antrag nicht direkt auf einen Monatsersten, so ist der nächstfolgende Monatserste der Stichtag. Bei den Hinterbliebenenpensionen⁸ markiert der Todestag des Versicherten den Stichtag.

Im Regelfall gebühren Pensionen ab dem Stichtag. Ausnahmen werden direkt bei der jeweiligen Pensionsart beschrieben.

⁸ Zur Gliederung der Pensionsarten siehe unten.



Die Arten von Pensionen können in zwei Gruppen eingeteilt werden: Eigenpensionen (entstehen aus eigenem Versicherungsverhältnis) und Hinterbliebenenpensionen (werden aus dem Versicherungsverhältnis eines anderen abgeleitet).

Eigenpensionen

- Alterspension
- Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer/Langzeitversicherungspension
- Korridorpension
- Schwerarbeitspension
- Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Hinterbliebenenpensionen

- Witwen- und Witwerpension
- Waisenpension

2. Versicherungszeiten

a. Versicherungszeiten bis 31.12.2004 (nach der alten Rechtslage)

Bei den Versicherungszeiten, also Kalendermonaten, die für den Anspruch sowie die Berechnung der Pension herangezogen werden, unterscheidet man zwischen:

- ☞ Beitragszeiten und
- ☞ Ersatzzeiten.

Beitragszeiten entstehen auf Grund einer **Pflichtversicherung** (infolge einer beitragspflichtigen Beschäftigung) oder einer **freiwilligen Versicherung** (die auf eigenen Kosten erfolgt ist). Die sogenannten „Ersatzzeiten“ (z.B. Kindererziehungszeiten) gelten als auch Versicherungszeiten; sie werden ohne Bezahlung von Beiträgen zur Pensionsversicherung berücksichtigt bzw. vorgemerkt. Darüber hinaus gibt es auch noch sogen. „neutrale Monate“ (§ 234 ASVG); diese haben die Eigenschaft, die Erfüllung der Pensionsvoraussetzungen zu erleichtern, ohne sich pensionssteigernd auszuwirken (beispielsweise: Bezug von Kranken-/Arbeitslosengeld und Notstandshilfe bis 31.12.1970, gewisse Zeiten einer gemeldeten Arbeitssuche beim AMS oder Bezug einer Eigenpension.)

Je nach Pensionsart muss eine gewisse Mindestanzahl an Beitragszeiten **oder** Versicherungszeiten erreicht worden sein.



Eine beantragte Feststellung der erworbenen Versicherungsmonate vor einem Pensionsansuchen ist im Hinblick auf eine möglichst kurze Verfahrensdauer von Vorteil, da der Erledigung eines Pensionsantrages umfangreiche Arbeiten vorausgehen.



aa. Beitragszeiten

Alle Zeiten, in denen Beiträge zur Pensionsversicherung geleistet werden, zählen als Beitragszeiten:

- Zeiten einer Pflichtversicherung/Beitragspflicht (va durch Erwerbstätigkeit).

Ebenso:

- Zeiten, für die nach Ende einer pensionsversicherungsfreien Beschäftigung (zB als Beamter) ein Überweisungsbetrag an den Pensionsversicherungsträger bezahlt wurde, gelten in diesem Ausmaß als Beitragszeit.
- Zeiten einer (gesetzlichen) Familienhospizkarenz⁹
- Zeiten einer freiwilligen (Pensions-)Versicherung
 - Selbstversicherung
 - Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung
 - Selbstversicherung für pflegende Angehörige (Details: Broschüre der Pensionsversicherung)
 - Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes (Details: Broschüre der Pensionsversicherung)
 - Weiterversicherung
 - Weiterversicherung für pflegende Angehörige (Details: Broschüre der Pensionsversicherung)
 - Höherversicherung
 - Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten

Details:

☞ Selbstversicherung

Grundsätzliches

- keine vorangegangene Erwerbstätigkeit notwendig
- Voraussetzung für eine anschließende Weiterversicherung
- rückwirkend (bis zu 12 Monate) zulässig

Voraussetzungen

- auf Antrag
- Vollendung des 15. Lebensjahres
- Wohnsitz im Inland
- keine gesetzliche Pensionsversicherung
- keine Berechtigung für eine Weiterversicherung
- kein Bezug einer Eigenpension oder Sozialhilfe
- kein (zukünftiger) Anspruch auf einen Ruhegenuss (zB als Beamter)

⁹ Bei Ruhen des Dienstverhältnisses bzw. der Bezug des Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebezuges, im gesetzlichen Höchstausmaß.



| | |
|-----------------|--|
| Beginn und Ende | <ul style="list-style-type: none"> - Beginn mit Antragstellung (spätestens mit Monatsersten nach Antragstellung; frühestens 12 Monate rückwirkend) - Ende bei Austritt zum Monatsletzten, Wegfall einer der Voraussetzungen oder mit Eintritt eines Ausschlussgrundes (zB Entstehen des Rechts auf Weiterversicherung) |
|-----------------|--|

☞ Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

| | |
|-----------------|--|
| Grundsätzliches | <ul style="list-style-type: none"> - bei ausschließlich geringfügiger Beschäftigung liegt keine Pensionsversicherung vor - mit einer Selbstversicherung kommt es zu einer Versicherung in Kranken- und Pensionsversicherung - beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu beantragen |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> - auf Antrag - geringfügige Beschäftigung - Wohnsitz im Inland - kein Bezug einer Eigenpension - kein Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung - kein Kinderbetreuungsgeldbezug - keine Versicherung in der kranken- oder Pensionsversicherung aufgrund von anderweitiger Pflichtversicherung (zB Beamter, Gewerbetreibende) - kein freier Beruf, der in Selbständigkeit ausgeübt wird |
| Beginn und Ende | <ul style="list-style-type: none"> - Beginn bei erstmaliger Inanspruchnahme: mit erstem Tag der Beschäftigung, sofern der Antrag binnen sechs Wochen gestellt wird; bei jeder weiteren Inanspruchnahme: frühestens nach Ablauf von 3 Monaten ab Ende der letzten Selbstversicherung (außer die Selbstversicherung endet wegen Wegfall der Voraussetzungen) - Ende bei Austritt, Wegfall einer der Voraussetzungen oder wenn der fällige Beitrag nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Geltungsmonates gezahlt worden ist (Ende ist der Monat, für den zuletzt ein Beitrag bezahlt wurde) |

☞ Weiterversicherung

| | |
|-----------------|--|
| Grundsätzliches | <ul style="list-style-type: none"> - zur Schließung von Pensionslücken - Vorversicherungszeiten sind notwendig |
|-----------------|--|



| | |
|-----------------|--|
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> - bis 12 Monate rückwirkend möglich - Antragstellung: binnen 6 Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherung; bei vorangegangenem Erwerb von 60 Versicherungsmonaten (ausgenommen sind hier Selbstversicherungsmonate), kann der Antrag jederzeit gestellt werden - Kosten der freiwilligen Weiterversicherung sind als Sonderausgaben absetzbar |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Ausscheiden aus der Pflicht- oder Selbstversicherung - vor dem Ausscheiden wurden (in einer oder mehreren Pensionsversicherungen) in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Versicherungsmonate, oder in den letzten 5 Jahren pro Jahr mindestens 3 Versicherungsmonate, oder 60 Versicherungsmonate vor der Antragstellung erworben |
| Beginn und Ende | <ul style="list-style-type: none"> - Beginn: mit Antragstellung (spätestens mit dem Monatsersten nach Antragstellung; frühestens 12 Monate vor Antragstellung) - Ende: mit Wegfall der Voraussetzungen, mit Austritt oder wenn für mehr als sechs aufeinanderfolgende Monate kein Beitrag bezahlt wird (Ende ist der Monat, für den zuletzt ein Beitrag bezahlt wurde) |

☞ Höherversicherung

| | |
|-----------------|--|
| Grundsätzliches | <ul style="list-style-type: none"> - freiwillige Zusatzversicherung, um künftige Pensionsansprüche zu erhöhen - über Antrag wird die Berechtigung und der max. Jahresbeitrag durch die Pensionsversicherungsanstalt festgesetzt; die Höhe der jährlichen Beiträge (bis zum Jahresbeitrag) und Zahlungszeitpunkte sind dann vom Versicherten selbst wählbar - als Leistung wird ein „besonderer Steigerungsbetrag“ zusätzlich zur Pension gewährt - der besondere Steigerungsbetrag geht nach dem Tod des Versicherten/des Pensionisten nicht verloren – 60 % davon kommen zu Hinterbliebenenpensionen dazu - wenn der Antrag vor 1.1.2016 gestellt wurde: die anfallenden Kosten können als Topf-Sonderausgaben geltend gemacht werden. |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> - Vorliegen einer Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung |
| Beginn und Ende | <ul style="list-style-type: none"> - jederzeit möglich, unabhängig vom Lebensalter |



☞ Nachkauf von Schulzeiten¹⁰

| | | | | | | | | | |
|-----------------------------|---|----------|--|-----------------|----------------------------------|-----------------------------|----------------------------|--------------------------|-------------------|
| Grundsätzliches | <ul style="list-style-type: none"> - Schulzeiten sind Ersatzzeiten, die durch einen Nachkauf zu Beitragszeiten werden. - Nachgekauft, nach dem 1.1.2005 liegende Zeiten, werden mit ihrer Beitragsgrundlage in das Pensionskonto eingetragen - Antrag ist mittels Formular oder formlosen Schreiben jederzeit (bis zum Pensionsstichtag) möglich - Anzahl der gekauften Monate kann vom Versicherten selbst bestimmt werden (es kann trotz der Vorschreibung auch keines gekauft werden) - Rückzahlung der Beiträge von nachgekauften Schulzeiten erfolgt, wenn die eingekauften Zeiten weder Auswirkungen auf den Pensionsanspruch noch auf die Leistungshöhe haben¹¹ - Kosten des Nachkaufes sind als Sonderausgaben absetzbar | | | | | | | | |
| Voraussetzung | <ul style="list-style-type: none"> - Dass entsprechende Zeiten als Ersatzzeiten vorliegen und durch Nachkauf zu Beitragszeiten gemacht werden können. | | | | | | | | |
| Beginn und Ende | <ul style="list-style-type: none"> - Im Hinblick auf die Kosten, zeitgerecht. | | | | | | | | |
| Kosten ¹² | <ul style="list-style-type: none"> - bei Antragstellung im Jahr 2020 für <u>vor dem 1.1.2005</u> liegende Zeiten: <table border="1" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="background-color: #d9ead3;">Schultyp</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mittlere Schule</td> <td rowspan="5" style="text-align: center; vertical-align: middle;"> mtl. 1.224,36 €¹³ </td> </tr> <tr> <td>Höhere Schule oder Akademie</td> </tr> <tr> <td>Lehrinstitut für Dentisten</td> </tr> <tr> <td>Hochschule/Kunstakademie</td> </tr> <tr> <td>Ausbildungszeiten</td> </tr> </table> | Schultyp | | Mittlere Schule | mtl. 1.224,36 € ¹³ | Höhere Schule oder Akademie | Lehrinstitut für Dentisten | Hochschule/Kunstakademie | Ausbildungszeiten |
| Schultyp | | | | | | | | | |
| Mittlere Schule | mtl. 1.224,36 € ¹³ | | | | | | | | |
| Höhere Schule oder Akademie | | | | | | | | | |
| Lehrinstitut für Dentisten | | | | | | | | | |
| Hochschule/Kunstakademie | | | | | | | | | |
| Ausbildungszeiten | | | | | | | | | |

¹⁰ Schul, Studien- und Ausbildungszeiten; Gleichstellung mit Zeiten in EU/EWR Staaten bzw. der Schweiz.

¹¹ Bei Pensionen mit einem Stichtag ab 1.1.2004 geschieht dies von Amts wegen, bei Pensionen vor 1.1.2004 nur nach gestelltem Antrag. Es sind dabei immer die kostenmäßig höheren Beiträge (z.B. Studienzeit) vorrangig zu erstatten.

¹² Eine Ratenzahlung ist möglich. Die Raten werden weder durch die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage, noch durch Erreichung des 60. Lj erhöht, sofern die Entrichtung ununterbrochen und termingerecht erfolgt.

¹³ Der Risikozuschlag kommt für Personen, die nach 1955 geboren wurden nicht (mehr) zu Anwendung; bereits entrichtete, erhöhte Beitragszahlungen werden auf Antrag bzw. von Amts wegen bei Eintritt des Versicherungsfalles rückerstattet.



- nach dem 1.1.2005 liegende Schulzeiten
der Nachkauf wird hier durch nachträgliche Selbstversicherung herbeigeführt, die Beitragshöhe ist abhängig von der Lage des Schuljahres (Kalenderjahr 2005 - 2020) und dem Zeitpunkt des Nachkaufes; die Kosten betragen zwischen 1.178,67 € und 1.224,36 € pro Monat.

bb. Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten, während der keine Pflichtbeiträge zur Pensionsversicherung entrichtet werden. Sie zählen aber dennoch als Versicherungsmonate der Pensionsversicherung.

Ersatzzeiten zählen für die Erfüllung der Wartezeit voll, für die Pensionsberechnung jedoch nur zur Hälfte.

Arten der Ersatzzeiten

- Wochengeld
- Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst, sofern der anzurechnenden Zeit eine Beitragszeit vorangegangen ist oder eine Beitrags- oder Ersatzzeit folgt.
- Arbeitslosengeld oder anderer Geldleistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung (nach dem 31.12.1970) wie zB: (Sonder-) Notstandshilfe, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld nach dem 45. Lj, Übergangsgeld.
- Zeiten ab 1.1.2011, für die aufgrund der Zusammenrechnungsregel mit dem Partner kein Anspruch auf Notstandshilfe besteht.
- Krankengeld (nach 31.12.1970)
- Übergangsgeld (Zeiten, in denen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Rehabilitation aus der Unfall- oder Pensionsversicherung Übergangsgeld bezahlt wurde)
- Bezug einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 35 Arbeitsmarktservicegesetz) sofern die Zeiten nach dem 31.12.2003 liegen.
- Mitarbeit im elterlichen Betrieb: Zeiten einer Beschäftigung im Betrieb der (Groß-) Eltern, Wahl- oder Stiefeltern, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn des ASVG eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet hätten; diese Ersatzzeiten werden im vollen Ausmaß für die Erfüllung der Wartezeit, für die Pensionshöhe nur zur Hälfte berücksichtigt.



○ Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten (kurz: „**Schulzeiten**“)

Wurden nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische mittlere Schule oder höhere Schule (zB Handelsschule, Gymnasium), Akademie oder verwandte Lehranstalt (zB Pädagogische Lehranstalt) oder Hochschule/Kunstakademie besucht, so werden diese Zeiten als Ersatzzeiten vorgemerkt. Ausbildungszeiten am Lehrinstitut für Dentisten und eine nach dem Hochschulstudium vorgeschriebene Berufsausbildung werden ebenso berücksichtigt. Schulzeiten werden nur durch Nachkauf zu Beitragszeiten¹⁴. (Anm.: Bei Hinterbliebenenpensionen zählen Schulzeiten auch ohne Beitragsleistung für die Erfüllung der Voraussetzungen.)

Umfang und Höchstausmaß der Vormerkungen:

| | Ersatzzeit |
|-------------------------------|----------------|
| für jedes Schuljahr | 12 Monate |
| für jedes Hochschulsesemester | 6 Monate |
| Ausbildungszeiten | in ihrer Dauer |

(sofern mindestens ein abgeschlossenes Schuljahr oder ein Studiensemester und noch eine weitere Beitragszeit vorliegen)

| Schultyp | höchstens bis zu |
|-----------------------------|------------------|
| Mittlere Schule | 2 Jahre |
| Höhere Schule oder Akademie | 3 Jahre |
| Lehrinstitut für Dentisten | 1 Jahr |
| Hochschule/Kunstakademie | 12 Semester |
| Ausbildungszeit | 6 Jahre |

○ Kindererziehungszeiten

Angerechnet werden die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt; bei Mehrlingsgeburten die ersten 60 Monate. Wenn vor Ablauf dieses Zeitraumes ein weiteres Kind geboren wird, endet damit die Ersatzzeit für das/die ältere/n Kind/er.

Voraussetzung ist, dass die Erziehung des Kindes im Inland erfolgt¹⁵; bei Erziehungszeiten vor dem 1.1.1956, dass der Wohnsitz im Zeitpunkt der Geburt in Österreich lag und jemals Beitragszeit erworben wurde.

Für Adoptiv- oder Stiefkinder gebührt die Ersatzzeit erst ab 1.1.1956; bei Pflegekindern erst ab einer Übernahme nach dem 31.12.1987.

¹⁴ seit 1.7.1996

Gleichgestellt: EU bzw. EWR-Mitgliedstaaten und Schweiz bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen.



Nur ein Elternteil kann die Ersatzzeit für ein und dasselbe Kind in Anspruch nehmen und zwar jener, der die Kindererziehung überwiegende ausgeübt hat. Falls Kindererziehungszeiten sich mit anderen Versicherungszeiten decken, so zählen die Zeiträume nur einmal.

b. Versicherungszeiten ab 1.1.2005 (nach dem APG)

Ab 1.1.2005 gelten alle in der Pensionsversicherung erworbenen Versicherungszeiten als Beitragszeiten. Diese können sein:

- ☞ Zeiten der Pflichtversicherung¹⁶ auf Grund einer Erwerbstätigkeit
- ☞ Zeiten einer freiwilligen Versicherung¹⁷, die kostenpflichtig sind
- ☞ Zeiten einer (Teil-)Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das AMS oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat (bis 31.12.2004 wurden diese Zeiten als Ersatzzeiten erworben)

Um diese Zeiten in das Pensionskonto¹⁸ eintragen zu können, ist ihnen eine Beitragsgrundlage zuzuordnen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die am häufigsten vorkommenden Versicherungszeiten und die ihnen zugeordnete Beitragsgrundlage:

| Versicherungszeit | Beitragsgrundlage |
|---|---|
| Kindererziehung | 2020: 1.922,59 € mtl. |
| Wochengeld | das 30fache des (tägl.) Wochengeldes |
| Familienzeitbonus ab 3.2017 | 22,60 € tägl. |
| Krankengeld Rehabilitationsgeld (ab 2014) | das 30fache der (tägl.) Bemessungsgrundlage des Krankengeldes |
| Präsenz- und Ausbildungsdienst, Zivil- und Auslandsdienstleistende | 2020: 1922,59 € mtl. |
| Dienstleistungen als Zeitsoldat | 133 % des Monatsgeldes, der Dienst- gradzulage etc. |
| Arbeitslosengeld Überbrückungshilfe Übergangsgeld (vom AMS) Weiterbildungsgeld | 70 % der Bemessungsgrundlage des tägl. Arbeitslosengeldbezuges |
| Umschulungsgeld (ab 2014) | 2020: 22,60 tägl. |

¹⁶ Nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG.

¹⁷ Nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG.

¹⁸ Nähere Informationen im Abschnitt „Pensionskonto“.



| | |
|---|---|
| Notstandshilfe, erweiterte Überbrückungshilfe sowie bei Nichtbezug wg. Anrechnung des Partnereinkommens | 92 % von 70 % der Bemessungsgrundlage des tägl. Arbeitslosengeldbezuges |
| Pflegekarenzgeld (ab 2014) | 2020: 1.922,59 € mtl. |
| Pflegezeitkarenzgeld (ab 2014) | das aliquote Pflegekarenzgeld |

Formen der **freiwilligen Versicherung**¹⁹

- ☞ Selbstversicherung
- ☞ Selbstversicherung für pflegende Angehörige
- ☞ Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes
- ☞ Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung
- ☞ Weiterversicherung
- ☞ Weiterversicherung für pflegende Angehörige
- ☞ Höherversicherung
- ☞ Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten

c. Allgemeines zum Nachkauf von Schulzeiten

Hier wird zwischen dem Nachkauf von Schulzeiten, die vor oder nach dem 1.1.2005 liegen, unterschieden. Umfang und Höchstausmaß der Vormerkungen sind ident:

| | Ersatzzeit |
|--|------------------|
| für jedes Schuljahr | 12 Monate |
| für jedes Hochschulsesemester | 6 Monate |
| Ausbildungszeiten | in ihrer Dauer |
| (sofern mindestens ein abgeschlossenes Schuljahr oder ein Studiensemester und noch eine weitere Beitragszeit vorliegt) | |
| Schultyp | höchstens bis zu |
| Mittlere Schule | 2 Jahre |
| Höhere Schule oder Akademie | 3 Jahre |
| Lehrinstitut für Dentisten | 1 Jahr |
| Hochschule/Kunstakademie | 12 Semester |
| Ausbildungszeit | 6 Jahre |

¹⁹ Details dazu siehe unter „Versicherungszeiten nach der alten Rechtslage - Beitragszeiten“ (Ausnahme: Nachkauf von Schulzeiten – siehe dazu weiter unten).



aa. Kosten des Nachkaufes (im Jahr 2020) für vor dem 1.1.2005 liegende Zeiten

Wurden nach Vollendung des 15. Lebensjahres oben angeführte Schul- oder Ausbildungszeiten (nach dem Hochschulstudium) absolviert, so werden diese Zeiten als Ersatzzeiten vorgemerkt. Seit 1.7.1996 werden Schulzeiten aber nur wirksam, wenn sie nachgekauft werden.²⁰ Im Rahmen der freiwilligen Versicherung werden sie als Beitragszeiten berücksichtigt und sind sodann für die Erfüllung der Voraussetzungen und die Berechnung der Pension wirksam.

| | |
|---------|------------|
| 1 Monat | 1.224,36 € |
|---------|------------|



Über Antrag oder von Amts wegen (bei Eintritt des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Alters) kann es, wenn bereits eine erhöhte Beitragsleistung erbracht wurde, zur Rückerstattung kommen.

Ein Antrag ist mittels Formular oder formlosen Schreiben jederzeit (bis zum Pensionsstichtag) und bei jedem Versicherungsträger möglich, sofern dort mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde.

Zur Rückzahlung der Beiträge von nachgekauften Schulzeiten kommt es, wenn die eingekauften Zeiten weder Auswirkungen auf den Pensionsanspruch noch auf die Leistungshöhe haben.²¹

bb. Kosten des Nachkaufes für ab dem 1.1.2005 liegende Schulzeiten

Die Beitragshöhe ist abhängig vom Kalenderjahr, in dem die Schulzeit gelegen hat und vom Zeitpunkt, zu dem der Nachkauf stattfindet²². Die hierbei erworbenen Zeiten der freiwilligen Versicherung und deren Beitragsgrundlagen werden ins Pensionskonto eingetragen.

²⁰ Ausnahme: Bei Hinterbliebenenpensionen zählen Schulzeiten auch ohne Beiträge leisten zu müssen für die Erfüllung der Voraussetzungen für einen allfälligen Pensionsanspruch.

²¹ Bei Pensionen mit einem Stichtag ab 1.1.2004 geschieht dies von Amts wegen, bei Pensionen vor 1.1.2004 nur nach gestelltem Antrag. Es sind dabei immer die kostenmäßig höheren Beiträge (z.B. Studienzeit) vorrangig zu erstatten.

²² Die Beitragshöhe des Jahres in dem die Schulzeit gelegen hat wird bis zum Zeitpunkt des Nachkaufes entsprechend aufgewertet.



| Schulzeit im Kalenderjahr | mtl. Beitragsgrdl | mtl. Beitrag im <u>Jahr 2020</u> |
|------------------------------|----------------------|-------------------------------------|
| 2005 | 3.630,- | 1.143,23 |
| 2006 | 3.750,- | 1.146,62 |
| 2007 | 3.840,- | 1.146,62 |
| 2008 | 3.930,- | 1.147,11 |
| 2009 | 4.020,- | 1.144,77 |
| 2010 | 4.110,- | 1.142,98 |
| 2011 | 4.200,- | 1.143,97 |
| 2012 | 4.230,- | 1.145,27 |
| 2013 | 4.440,- | 1.169,37 |
| 2014 | 4.530,- | 1.167,40 |
| 2015 | 4.650,- | 1.166,82 |
| 2016 | 4.860,- | 1.190,93 |
| 2017 | 4.980,- | 1.191,74 |
| 2018 | 5.130,- | 1.193,03 |
| 2019 | 5.220,- | 1.190,16 |
| 2020 | 5.370,- | 1.224,36 |

Liegt neben der Schulzeit eine Pflichtversicherung/sonstige Beitragszeit vor, so ist die Beitragsgrundlage so festzusetzen, dass insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschritten wird und sich idF auch der monatliche Beitrag verringert.

Eine Ratenzahlung ist für Zeiten ab 1.1.2005 nicht möglich.



3. Pensionsarten

a. Alterspension nach dem APG

| |
|-----------------------|
| Pensionsantrittsalter |
|-----------------------|

mit Erreichung des Regelpensionsalters

bei Frauen, geb. bis 1.12.1963 60. Lj*

bei Männern 65. Lj

*) Ab dem Jahr 2024 wird das Frauenpensionsalter jährlich um 6 Monate angehoben und so an das Männerpensionsalter angeglichen²³. Mitte 2033 beträgt das Regelpensionsalter für Frauen 65 Jahre.

Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen

| Frauen geboren von – bis | Regelpensionsalter |
|--------------------------|-----------------------|
| 2.12.1963 – 1.06.1964 | 60 Jahre und 6 Monate |
| 2.06.1964 – 1.12.1964 | 61 Jahre |
| 2.12.1964 – 1.06.1965 | 61 Jahre und 6 Monate |
| 2.06.1965 – 1.12.1965 | 62 Jahre |
| 2.12.1965 – 1.06.1966 | 62 Jahre und 6 Monate |
| 2.06.1966 – 1.12.1966 | 63 Jahre |
| 2.12.1966 – 1.06.1967 | 63 Jahre und 6 Monate |
| 2.06.1967 – 1.12.1967 | 64 Jahre |
| 2.06.1967 – 1.06.1968 | 64 Jahre und 6 Monate |
| ab 2.06.1968 | 65 Jahre |

²³ Siehe dazu auch Tabelle „Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen“.



Benötigte Versicherungszeit

Zeiten liegen vor dem 1.1.2005²⁴

mind. 180 Beitragsmonate*

*) es gelten vor dem 1.1.2005 erworbene Zeiten der Pflichtversicherung, Zeiten der Familienhospizkarenz, Zeiten der freiwilligen Versicherung sowie die ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind

oder

mind. 300 Versicherungsmonate

oder

mind. 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten

Zeiten liegen ab dem 1.1.2005

mind. 180 Versicherungsmonate (=15 Jahre) – davon mind. 84 Monate (=7 Jahre) auf Grund einer Erwerbstätigkeit Grundsätzlich werden nur die **ab 1.1.2005** erworbenen Versicherungszeiten herangezogen.

Für die Erfüllung der 180 Versicherungsmonate werden jedoch auch die **vor dem 1.1.2005** liegenden Zeiten der Kindererziehung herangezogen (höchstens 48 Kalendermonate pro Kind²⁵).

Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 84 Versicherungsmonaten gelten auch Zeiten

- ☞ einer Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes,
- ☞ einer Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3,
- ☞ der Familienhospizkarenz sowie
- ☞ Zeiten eines Bezuges von aliquotem Pflegekarenzgeld (ab 1.1.2014).

Für Personen, die zumindest 1 Versicherungsmonat bis zum 31.12.2004 erworben haben, gelten weiterhin die Anspruchsvoraussetzungen des ASVG, sofern diese für die Person günstiger sind.

Pensionsbeginn

Pensionsbeginn ist grundsätzlich der „Stichtag“. Dieser wird seitens der Versicherung aufgrund des von der Person gestellten Antrages ermittelt; zu diesem gelten alle notwendigen Erfordernisse als erfüllt. Der Stichtag

²⁴ Zumindest ein Versicherungsmonat. Monate der Selbstversicherung zählen im Höchstausmaß von 12 Monaten.

²⁵ Bei Mehrlingsgeburten höchstens 60 Kalendermonate.



ist immer ein Monatserster²⁶. Natürlich kann der Pensionsantrag auch später gestellt werden; eine rückwirkende Zuerkennung ist nicht möglich. (**Hinweis:** Die Leistung kann auch schon am Monatsersten vor dem Stichtag gewährt werden, wenn bereits dort alle Voraussetzungen (Alter/Versicherungszeiten) erfüllt sind und der Antrag binnen Monatsfrist ab Erfüllung dieser Voraussetzung gestellt wird.)

Häufig gestellte Fragen

☞ Kann ich neben der Alterspension arbeiten?

Ja. Eine Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung wird sogar durch einen besonderen Höherversicherungsbetrag honoriert. Der besondere Höherversicherungsbetrag wird ab dem darauffolgenden Kalenderjahr ausbezahlt.

☞ Was versteht man unter „Bonifikation“?

Wird die Alterspension trotz Vorliegen der benötigten Versicherungszeit erstmalig nach Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, erhöht sich die Pension um 0,35% pro Monat bzw. 4,2% pro Jahr der späteren Inanspruchnahme. Die maximale Erhöhung beträgt 12,6% der Pensionsleistung. (Das entspricht also einer um 3 Jahre späteren Inanspruchnahme; ein weiteres Aufschieben wirkt sich daher nicht aus.)

b. Langzeitversicherungspension/Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Die Langzeitversicherungspension ist der noch geltenden Rest der „vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer“ und wird auch „Hacklerregelung“ genannt. Diese Pensionsart setzt eine große Anzahl an Versicherungsmonaten sowie ein Mindestantrittsalter voraus. Darüber hinaus sind noch weitere Vorgaben einzuhalten bzw. kann²⁷ es zu Abschlägen bei der Pensionshöhe aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme kommen.

Pensionsvoraussetzungen

Frühestmöglicher Pensionsantritt für Männer die nach dem 31.12.1953 geboren wurden:

- ☞ sobald sie 540 Beitragsmonate* erworben und
- ☞ das 62. Lebensjahr vollendet haben.

²⁶ Bei einem Geburtstag oder einem Antrag am Monatsersten, gebührt ab diesem Monatsersten die Leistung.

²⁷ Details dazu unten.





Bei Frauen²⁸ sind - abhängig vom Geburtsdatum - das angeführte Alter, sowie die genannten Beitragsmonate erforderlich:

| Frauen geboren | nach Vollendung von | Beitragsmonate |
|------------------------|---------------------|----------------|
| 1.1.1961 - 31.12.1961 | 59 Lebensjahren | 528 (44 Jahre) |
| 1.1.1962 - 1.12.1963*) | 60 Lebensjahren | 540 (45 Jahre) |
| 2.12.1963 - 1.6.1964 | 60,5 Lebensjahren | 540 (45 Jahre) |
| 2.6.1964 - 1.12.1964 | 61 Lebensjahren | 540 (45 Jahre) |
| 2.12.1964 - 1.6.1965 | 61,5 Lebensjahren | 540 (45 Jahre) |
| ab 2.6.1965 | 62 Lebensjahren | 540 (45 Jahre) |

*Bei Frauen, die zwischen 1.1.1962 und 1.12.1965 geboren wurden, deckt sich das Antrittsalter mit jenem der Alterspension (60.LJ); daher gelten die Bestimmungen für die Alterspension und es gibt keine Abschläge.

Als Beitragsmonate gelten:

Zeiten einer Pflichtversicherung infolge Erwerbstätigkeit, Zeiten des Präsenz-, Ausübungs- und Zivildienstes, Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten), sowie zeiten der Kindererziehung (im Höchstausmaß von 60 Monaten), sofern sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken.

Ab 1.1.2005 gelten alle erworbenen Versicherungszeiten als Beitragszeiten²⁹.

Weitere Voraussetzungen

Es darf keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen bzw keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung.

Auch der Bezug einer Urlaubersatzleistung führt zum Wegfall der vorzeitigen Alterspension.

Häufig gestellte Fragen



☞ Kann ein Antrag auf Langzeitversicherungspension bereits vor Ende der Beschäftigung gestellt werden?

²⁸ Frauen, die nach dem 31.12.1958 geboren wurden.

²⁹ Für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden.



Nein. Am Pensionsstichtag (durch den Antragstag ausgelöst) darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, die eine Pflichtversicherung begründet (es darf also nicht über der Geringfügigkeitsgrenze gearbeitet werden).

☞ Gibt es eine Möglichkeit, kurz vor dem Pensionsantritt noch Beitragszeiten zu erlangen (um die Voraussetzungen zu erfüllen), obwohl man keiner Beschäftigung mehr nachgehen kann?

Ja. Ersatzzeiten (zB aufgrund von Arbeitslosengeld- oder Krankengeldbezug, Notstandshilfe) können im Rahmen der freiwilligen Versicherung zu Beitragsmonaten umgewandelt werden. Die rückwirkende freiwillige Versicherung ist nur innerhalb von 12 Monaten möglich.

☞ Gibt es Abschläge bei der vorzeitigen Alterspension?

Je nachdem, in welche gesetzliche Regelung man fällt, kann es zu Abschlägen für die frühere Inanspruchnahme kommen.

Ab 1.1.2020 können Versicherte, die (speziell zu ermittelnde) 45 Beitragsjahre erreicht haben, abschlagsfrei die Langzeitversicherungspension in Anspruch nehmen. Für diese 45 Beitragsjahre zählen zwar bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten; Zeiten des Präsenzdienstes bleiben jedoch unberücksichtigt. Die individuelle Prüfung der Voraussetzungen durch die Pensionsversicherung ist daher unerlässlich.

Bei Frauen, die von 1.1.1962 bis 1.12.1965 geboren wurden, kommt es ebenso zu keinen Abschlägen, da sich das Antrittsalter mit jenem der Alterspension deckt.

Anderenfalls betragen Abschläge 0,35% pro Monat bzw. 4,2% pro Jahr der Leistung für die Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter, höchstens jedoch 15%.

☞ Kann ich neben der Langzeitversicherungspension dazuverdienen?

Ja, aber nur sehr eingeschränkt und zwar in Form einer geringfügigen Beschäftigung; die vorzeitige Alterspension fällt ansonsten weg. Wird das Ende einer allfälligen Erwerbstätigkeit gemeldet, lebt die vorzeitige Alterspension wieder auf.

☞ Wann „muss“ ich in eine Langzeitversicherungspension gehen?

Personen, die sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension erfüllt haben, sind vom Anspruch auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe ausgeschlossen und können daher nur in vorzeitige Alterspension gehen.

☞ Was geschieht, wenn das Regelpensionsalter³⁰ erreicht wird?

Die vorzeitige Alterspension geht dann in eine Alterspension über³¹. Ab diesem Zeitpunkt kann ohne Wegfall der Pension dazuverdient werden.

³⁰ Männer: Vollendung des 65. Lj; Frauen: Vollendung des 60. Lj (ab 2024 Angleichung an das Männerpensionsalter).

³¹ In diesem Zusammenhang kommt es nur dann zu einer Neuberechnung der Pension, wenn die vorzeitige Alterspension wegen einer Erwerbstätigkeit mindestens für einen Kalendermonat weggefallen war.



c. Korridorpension

Gilt ab 1.1.2005 und wurde als „Ersatz“ für die auslaufende vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer geschaffen.

Sie ist derzeit nur für Männer relevant, da das Mindestantrittsalter 62 Jahre beträgt (Für Frauen wird sie erst ab 2028 infolge der schrittweisen Anhebung des Regelpensionsalters von 60 auf 65 Jahre Anwendung finden.)

Pensionsantrittsalter

frühestens ab Vollendung des 62. Lj, spätestens mit Vollendung des 68. Lj

Benötigte Versicherungszeit

Zusätzlich zum notwendigen Pensionsantrittsalter, müssen 480 Versicherungsmonate (40 Jahre) erworben worden sein.

Sind die geforderten Anspruchsvoraussetzungen einmal erfüllt, so gehen diese nicht verloren, wenn die Pension erst in einem der darauffolgenden Jahre in Anspruch genommen wird.

Pensionsbeginn

Pensionsbeginn ist grundsätzlich der „Stichtag“. Dieser wird seitens der Versicherung aufgrund des von der Person gestellten Antrages ermittelt; zu diesem gelten alle notwendigen Erfordernisse als erfüllt. Der Stichtag ist immer ein Monatserster³².

Natürlich kann der Pensionsantrag auch später gestellt werden; eine rückwirkende Zuerkennung ist nicht möglich.



Die Leistung kann auch schon am Monatsersten vor dem Stichtag gewährt werden, wenn bereits dort alle Voraussetzungen (Alter/Versicherungszeiten) erfüllt sind und der Antrag binnen Monatsfrist ab Erfüllung dieser Voraussetzung gestellt wird.

³² Bei einem Geburtstag oder einem Antrag am Monatsersten, gebührt ab diesem Monatsersten die Leistung.



Weitere Voraussetzungen

Keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit (mit einem Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze), keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung³³.

Häufig gestellte Fragen



☞ Gibt es Abschläge?

Ja, aufgrund der Inanspruchnahme **vor** dem Regelpensionsalter gibt es Abschläge.

Die sich am Pensionskonto ergebende Pensionshöhe verringert sich um 0,425% pro Monat bzw 5,1% pro Jahr für die Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter. Bei einem Pensionsantritt zum 62. Lebensjahr ergibt sich daher der maximal mögliche Abschlag von 15,3% der Leistung. (richtig)

☞ Kann ich neben der Korridorpension arbeiten?

Ja, aber nur sehr eingeschränkt und zwar in Form einer geringfügigen Beschäftigung; die vorzeitige Alterspension fällt ansonsten weg. Wird das Ende einer allfälligen Erwerbstätigkeit gemeldet, lebt die vorzeitige Alterspension wieder auf. (Von Amts wegen ist die Pension für jeden Monat des Wegfalles um 0,55 % zu erhöhen, sofern das Regelpensionsalter erreicht wurde.)

☞ Ist man gezwungen, die Korridorpension in Anspruch zu nehmen, wenn man gekündigt wird?

Bei Dienstgeberkündigung oder berechtigtem Austritt ist es dem Dienstnehmer möglich, bis zu einem Jahr Arbeitslosengeld/Notstandshilfe zu beziehen, auch wenn die Voraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt sind. (Ausnahme: es werden zwischenzeitlich die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension erfüllt, dann ist diese zu beanspruchen.) Ansonsten muss bei Arbeitslosigkeit und Erfüllung der Voraussetzungen die Korridorpension in Anspruch genommen werden.

☞ Kann trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension ein Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension gestellt werden?

☞ Ja.

³³ Auch eine Urlaubersatzleistung sowie eine Kündigungsentschädigung sind hinderlich; der Antrag auf Pension ist entsprechend zu verschieben.



d. Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension³⁴

Definition

Arbeiter ⇨ „Invalidität“³⁵
 Angestellte ⇨ „Berufsunfähigkeit“

Der Versicherungsfall wird mit dem Eintritt der Invalidität bzw. der Berufsunfähigkeit ausgelöst; ist diese nicht feststellbar, so ist der Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend.

Jeder Antrag auf Berufsunfähigkeitspension wird vorrangig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation einschließlich Rehabilitationsgeld gewertet. Maßnahmen der Rehabilitation werden dann durchgeführt, wenn sie die Wiedereingliederung der Personen in das Erwerbsleben bewirken können.

Seit 1.1.2014 ist es möglich, per Feststellungsantrag beurteilen zu lassen, ob die Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt oder nicht; damit wird die Durchführbarkeit von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen ermittelt.

Ärztliche Begutachtung

Grundlage für die Entscheidung über die Berufsunfähigkeit, bildet eine ärztliche Begutachtung, mit der die Feststellung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in seinem Beruf erfolgt.

Anspruchsvoraussetzungen für Personen, die bis 31.12.1963 geboren wurden

Der Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn

- ☞ die Berufsunfähigkeit voraussichtlich 6 Monate andauert,
- ☞ kein Anspruch auf beruflichen Rehabilitation („Umschulung“) besteht bzw. Maßnahmen dieser Art weder zweckmäßig oder zumutbar sind.
- ☞ die Mindestversicherungsdauer (Wartezeit) erfüllt ist,
- ☞ noch kein Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension (ausgenommen Korridorpension) besteht.

³⁴ Bei Selbständigen: „Erwerbsunfähigkeitspension“.

³⁵ Wird hier nicht weiter behandelt.



Anspruch und Dauer

Ist dauernde Berufsunfähigkeit anzunehmen, wird die Leistung unbefristet zuerkannt, sonst maximal für 2 Jahre befristet. Besteht die Berufsunfähigkeit danach noch immer, so ist eine Verlängerung für 2 weitere Jahre möglich³⁶.

Anspruchsvoraussetzungen für Personen, die ab 1.1.1964 geboren wurden

Der Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn

- ☞ die Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt,
- ☞ kein Anspruch auf zweckmäßige/zumutbare Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation besteht,
- ☞ die Mindestversicherungsdauer (Wartezeit) erfüllt ist,
- ☞ die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension (ausgenommen Korridorpension) noch nicht erfüllt sind.

Anspruch, Dauer und alternative Leistungen

Für ab 1.1.1964 geborene Personen muss die Berufsunfähigkeit dauerhaft vorliegen. Eine befristete Gewährung gibt es nicht mehr. Besteht die Berufsunfähigkeit nur vorübergehend, mindestens jedoch 6 Monate, gebührt abhängig von den zu setzenden medizinischen oder beruflichen Maßnahmen ein Rehabilitationsgeld (Krankenkasse) oder Umschulungsgeld (Arbeitsmarktservice).

Rehabilitationsgeld

Der Anspruch ist gegeben, wenn

- ☞ die Berufsunfähigkeit vorübergehend, aber zumindest 6 Monate vorliegt und
- ☞ Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig bzw nicht zumutbar sind.

Die Feststellung darüber obliegt der Pensionsversicherung; die Bemessung der Höhe, die Auszahlung und allfällige unterstützende Maßnahmen zur Wiederherstellung erfolgen durch den zuständigen Krankversicherungsträger.

Rehabilitationsgeld gebührt frühestens ab dem Monatsersten, der auf den Antrag einer Berufsunfähigkeitspension folgt, für die Dauer der vorübergehenden Berufsunfähigkeit. Längstens nach einem Jahr ab Zuerkennung oder letzter Begutachtung unter Inanspruchnahme ist eine neuerliche Begutachtung vom Krankversicherungsträger durchzuführen.

³⁶ Bei Beantragung binnen drei Monaten nach Pensionswegfall tritt keine Unterbrechung im Leistungsanspruch ein.



Allfällige medizinische Maßnahmen zur Rehabilitation sind entweder vom Pensions- oder Krankversicherungsträger durchzuführen.

Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht führt zum Entzug der Leistung für die Dauer der Weigerung. Zuständig ist hier die Pensionsversicherung.

Umschulungsgeld

Der Anspruch ist gegeben, wenn

- ☞ die Berufsunfähigkeit vorübergehend, aber zumindest 6 Monate vorliegt und
- ☞ Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind.

Die Feststellung darüber sowie die Festlegung, für welches Berufsfeld die Person durch die Maßnahmen qualifiziert werden kann, obliegt der Pensionsversicherung; die Berechnung, Gewährung und Auszahlung sowie die Durchführung der beruflichen Maßnahmen erfolgt durch das zuständige Arbeitsmarktservice.

Umschulungsgeld gebührt ab der Feststellung durch die Pensionsversicherung, wenn der Antrag binnen 4 Wochen beim zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS) gestellt wird, ansonsten ab dem Tag der Antragstellung.

Benötigte Versicherungszeit³⁷

mind. 180 Beitragsmonate

(Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung³⁸, auch bis zu 24 Monate des Kinderbetreuungsgeldbezuges zählen dazu)

oder

300 Versicherungsmonate (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen)

oder

bei einem Pensionsstichtag vor dem Erreichen des 50. Lj:

mind. 60 Versicherungsmonate in den letzten 120 Kalendermonaten,

oder

bei Pensionsstichtag nach dem 50. Lj:

mind. 60 Versicherungsmonate plus jeweils 1 Versicherungsmonat pro weiterem Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. Dh die Rahmenzeit von 120 Kalendermonaten erhöht sich jeweils um 2 Versicherungsmonate pro weiterem Lebensmonat (Höchstausmaß 360 Versicherungsmonate).

oder

mind. 6 Versicherungsmonate, wenn der Versicherte unter 27 Jahren alt ist.

(ausgenommen Monate der Selbstversicherung)

³⁷ Gilt unabhängig vom Geburtsjahrgang für eine Berufsunfähigkeitspension.

³⁸ Eingekaufte Schulzeiten.



Das Mindestausmaß an Versicherungsmonaten entfällt, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht wurde durch
☞ einen Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine Schädigung beim Präsenz- oder Ausbildungsdienst.



Freiwillig nachgekaufte Schul- und Studienzeiten zählen. Monate der Selbstversicherung zählen lediglich im Höchstausmaß von 12 Monaten.

Berufsunfähigkeit

Berufsunfähigkeit ist gegeben, wenn:

innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag mind. 90 Pflichtversicherungsmonate eine Tätigkeit als Angestellter ausgeübt wurde

und

die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte des körperlichen oder geistigen Zustandes einer gesunden Vergleichsperson³⁹ herabgesunken ist.

Wenn zwischen Ausbildungsende und Pensionsstichtag weniger als 15 Jahre liegen, so muss zumindest die Hälfte der Kalendermonate („Hälfteregelung“), mindestens aber für 12 Pflichtversicherungsmonate eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellter vorliegen. Liegen zwischen Ausbildungsende und Pensionsstichtag mehr als 15 Jahre, ist für die Erfüllung der 90 Pflichtversicherungsmonate der Rahmenzeitraum um Zeiten des Wochengeldbezuges, der Kindererziehung, des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes zu verlängern.

Als Ende der Ausbildung gelten Lehr-, Schul- oder Hochschulabschluss bzw Beginn der erlernten Berufstätigkeit.

Wird selbst die angeführte „Hälfteregelung“ nicht erfüllt, dann gilt eine Person dennoch als berufsunfähig, wenn sie aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Zustandes nicht mehr in der Lage ist, durch eine zumutbare Tätigkeit zumindest die Hälfte des ursprünglichen Entgeltes zu erwerben.

Hinsichtlich der Tätigkeit darf auf Ausübung jeder Beschäftigung verwiesen werden, die unter billiger Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist (dh hier liegt kein Berufsschutz vor)⁴⁰.

³⁹ Gleiche Ausbildung/Kenntnisse/Fähigkeiten.

⁴⁰ Unter Zugrundelegung des ärztlichen Gutachtens erfolgt der Vergleich der Leistungsanforderungen an eine gesunde Person innerhalb der in Frage kommenden Berufsgruppe („Verweisungsberufe“) bzw. mit der Ausübung einer am Arbeitsmarkt noch bewerteten Tätigkeit.



Besonderheiten

Die Voraussetzungen für den Bezug einer Berufsunfähigkeitspension sind ebenso erfüllt:

- ☞ ab dem 50. Lj, „Härtefallregelung“ gilt eine Person, die nicht überwiegend als Angestellter tätig war auch dann als berufsunfähig, wenn sie
 - mind. 12 Monate vor dem Stichtag arbeitslos gemeldet war,
 - mind. 360 Versicherungsmonate, davon 240 Pflichtversicherungsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben hat, und
 - nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausgeübt werden können und ein passender Arbeitsplatz⁴¹ nicht innerhalb eines Jahres erlangt werden kann.

- ☞ ab dem 60. Lj, „erweiterter Berufsschutz“, wenn die Person infolge ihrer Erkrankung außer Stande ist jener Tätigkeit nachzugehen,
 - die in den letzten 180 Kalendermonaten⁴² mind. 120 Kalendermonate ausgeübt wurde. (Zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit sind zu berücksichtigen.)

- ☞ Bei „Originärer Invalidität“: ein Anspruch auf Berufsunfähigkeit besteht auch bei Personen, die bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung als berufsunfähig anzusehen waren und zumindest 120 Beitragsmonate erworben haben.

Pensionsbeginn / Antrag

Es ist ein Antrag zu stellen, damit ein Pensionsfeststellungsverfahren erfolgt. Der Antragstag löst den Pensionsstichtag aus; zu diesem wird geprüft, ob bzw. wann Berufsunfähigkeit eingetreten ist und alle anderen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Pensionsstichtag ist immer ein Monatserster; ist der Antragstag ein Monatserster, so ist das der Stichtag, sonst der nächstfolgende Monatserste.

Die Berufsunfähigkeitspension beginnt immer mit dem Stichtag, frühestens mit dem Tag der formalen Beendigung der Tätigkeit (wenn kein Entgelt- und Krankengeldanspruch mehr gegeben ist, fällt die Berufsunfähigkeitspension auch schon vor dem Ende des Dienstverhältnisses an).

Bei einem Pflegegeldanspruch ab Stufe 3 kann die Tätigkeit fortgesetzt werden.

Bei der befristeten Berufsunfähigkeitspension gilt ebenso als formale Beendigung der Tätigkeit:

⁴¹ Unter Berücksichtigung der Entfernung zum Wohnort.

⁴² Zeiten eines Bezuges von Berufsunfähigkeitspension/Übergangsgeld oder Rehabilitations-/ Umschulungsgeldes verlängern diesen Zeitraum entsprechend; Zeiten des Krankengeldes sind bis zu einem Höchstausmaß von 24 Monaten auf die genannten 120 Monate anzurechnen.



- ☞ eine mind. bis zum Ablauf der Befristung vereinbarte Karenzierung⁴³ gegen Entfall der Bezüge bzw
- ☞ der Nachweis von zum Kreis der begünstigten Behinderten⁴⁴ gehörenden Personen, dass für den Zeitraum der Befristung keine Arbeitsleistung erbracht wird und auch der Anspruch auf Entgelt erschöpft ist.

Eine Berufsunfähigkeitspension kann auch wieder entzogen werden, wenn sich der Gesundheitszustand des Pensionisten wesentlich verbessert. Sofern mit einer Besserung zu rechnen ist, sind von der Pensionsversicherungsanstalt entsprechende Nachuntersuchungen durchzuführen.

Nach Vollendung des Regelpensionsalters ist eine Entziehung nicht mehr zulässig. Mit Vollendung des Regelpensionsalters kann eine Umwandlung in eine Alterspension beantragt werden. Nach Anfall einer Eigenpension kann keine Berufsunfähigkeitspension beantragt werden.

Pension und Erwerbseinkommen⁴⁵

Ein Erwerbseinkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze bleibt unberücksichtigt; bei Überschreiten gilt die Berufsunfähigkeitspension als Teilpension.

Bis zu einem monatlichen Gesamteinkommen (das ist die Summe aus dem Erwerbseinkommen und der Bruttopension) von EUR 1.241,97 (Wert 2020) gebührt die Pension ohne Kürzung.

Übersteigt das Gesamteinkommen diesen Betrag, wird die Pension um einen Anrechnungsbetrag vermindert:

| | |
|------------------------------------|------|
| über € 1.241,97 bis 1.863,02 | 30 % |
| über € 1.863,02 bis 2.483,93 | 40 % |
| über € 2.483,93 | 50 % |

Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder das Erwerbseinkommen noch 50% des Steigerungsbetrages übersteigen.

Neufeststellung der Teilpension bei:

- ☞ Pensionsanpassungen
- ☞ jeder Neuaufnahme der Erwerbstätigkeit
- ☞ Antrag des Pensionsbeziehers
- ☞ Durchführung des Jahresausgleiches

⁴³ Mind. bis zum Ablauf der Befristung vereinbart.

⁴⁴ Im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 50 %.

⁴⁵ Gültig für Pensionen mit einem Stichtag ab 1.1.2001



Berufliche und medizinische Rehabilitation

Vorrangig gilt ein Antrag auf Berufsunfähigkeitspension als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation. Diese werden durchgeführt, wenn durch sie eine Wiedereingliederung der Person ins Erwerbsleben bewirkt werden kann.

Bei Aussicht auf Wiedereingliederung ins Erwerbsleben werden Leistungen der

- ☞ medizinischen (zB Aufenthalt in Sonderkrankenanstalt) bzw der
- ☞ beruflichen Rehabilitation („Umschulung“) gewährt.

Der Versicherte ist verpflichtet an zumutbaren Rehabilitationsmaßnahmen mitzuwirken.

Durch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (Umschulung) soll eine eingetretene oder drohende Arbeitsunfähigkeit vermieden und eine dauerhafte Eingliederung in das Arbeitsleben wieder hergestellt werden. Die gesetzten Maßnahmen sind auf ihre Zumutbarkeit zu prüfen; es darf zu keiner beruflichen Rehabilitation unter das bisherige Niveau kommen. Auch der Anspruch auf Rehabilitation ist an das Erreichen von gewissen Mindestversicherungszeiten gebunden⁴⁶.

Für die Dauer der medizinischen Maßnahmen bzw. einer Umschulung besteht ein Anspruch auf Übergangsgeld, sofern kein Anspruch auf Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld gegeben ist. Welche Leistung gebührt, wird im Einzelfall von der Pensionsversicherungsanstalt festgestellt.

Übergangsgeld

Übergangsgeld⁴⁷ (aus der Pensionsversicherung) gebührt an Stelle der Berufsunfähigkeitspension für die Dauer der medizinischen Rehabilitation bzw. beruflichen Ausbildung in diesem Rahmen ab dem Stichtag in Höhe der Berufsunfähigkeitspension.

Erwerbseinkommen oder Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, ausgenommen Notstandshilfe, sind auf das Übergangsgeld anzurechnen. Übergangsgeld wird von einem allfälligen Anspruch auf Rehabilitation- oder Umschulungsgeld verdrängt.

⁴⁶ Details siehe Informationsmaterial der Pensionsversicherungsanstalt.

⁴⁷ Erhöhung, wenn Angehörige im Sinne des ASVG vorhanden sind.



Häufig gestellte Fragen



- ☞ Kann ein Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension, vorzeitige Alterspension oder Korridorleistung gestellt werden?

Bei einem gegebenen Anspruch auf Alterspension oder vorzeitige Alterspension besteht keine Möglichkeit auf eine krankheitsbedingte Pension, die Erfüllung der Voraussetzungen für die Korridorleistung steht einem Antrag auf Berufsunfähigkeitspension nicht entgegen.

- ☞ Kann eine Berufsunfähigkeitspension auch wieder aberkannt werden?

Ja, wenn sich der Gesundheitszustand des Pensionsbeziehers wesentlich verbessert hat.

- ☞ Was geschieht nach Erreichen des Regelpensionsalters?

Es kann eine Umwandlung der Berufsunfähigkeitspension in eine Alterspension beantragt werden, allerdings nur, wenn die dafür benötigten Versicherungszeiten vorhanden sind. Ansonsten bleibt es beim Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension.

e. Hinterbliebenenpensionen

Eine Hinterbliebenenpension gebührt grundsätzlich ab dem Eintritt des Versicherungsfalles (=Ableben des Versicherten).

Benötigte Versicherungszeit⁴⁸

(des Verstorbenen)

mind. 180 Beitragsmonate

(Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung⁴⁹, auch bis zu 24 Monate des Kinderbetreuungsgeldbezuges [vor dem 1.1.2005] zählen dazu)

oder

mind. 300 Versicherungsmonate

(Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen)

oder

mind. 60 Versicherungsmonate in den letzten 120 Kalendermonaten, wenn der Pensionsstichtag vor dem Erreichen des 50. Lj des Verstorbenen liegt;

bzw

⁴⁸ Monate der Selbstversicherung zählen im Höchstausmaß von 12 Monaten.

⁴⁹ Eingekaufte Schulzeiten.



mind. 60 Versicherungsmonate plus jeweils 1 Versicherungsmonat pro weiterem Lebensmonat (bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten), wenn der Pensionsstichtag nach dem Erreichen des 50. Lj des Verstorbenen liegt (Die Rahmenzeit von 120 Kalendermonaten erhöht sich jeweils um 2 Versicherungsmonate pro weiterem Lebensmonat (Höchstausmaß 360 Versicherungsmonate)).

oder

mind. 6 Versicherungsmonate, wenn der Verstorbene unter 27 Jahre alt war.

Das Mindestausmaß an Versicherungsmonaten entfällt, wenn

- ☞ der Verstorbene bereits Bezieher einer Pension war, oder
- ☞ der Tod als Folge eines Arbeitsunfalles, einer Berufskrankheit oder eines Dienstunfalles beim Bundesheer eintritt,

Wurde zumindest 1 Beitragsmonat vom Verstorbenen erworben, so gebührt dem hinterbliebenen Partner eine Abfindung (s. unten).

aa. Witwen- / Witwerpension⁵⁰ (eingetragene Lebenspartner)⁵¹

Weitere Voraussetzungen

☞ Unbefristete Pension

in der Ehe wurde ein Kind geboren/oder durch die Ehe legitimiert bzw. die Witwe ist im Zeitpunkt des Todes schwanger

oder

dem Haushalt des Hinterbliebenen gehört ein Kind des Verstorbenen an, das Anspruch auf Waisenpension hat

oder

die Ehe wurde vor dem 12.6.1949 geschlossen

oder

die Eheleute waren bereits früher miteinander verheiratet und bei einer Fortdauer der früheren Ehe wäre keine zeitliche Begrenzung in der Zuerkennung auszusprechen

oder

die Witwe ist zum Zeitpunkt des Todes älter als 35 Jahre

oder

die Ehe hat eine gewisse Mindestdauer bestanden:

- ☞ Die Witwe ist zum Zeitpunkt des Todes jünger als 35 Jahre: 10 Jahre
- ☞ Verstorbener war bei Eheschließung bereits Pensionist:

⁵⁰ Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein geschiedener Ehepartner Ansprüche haben, s. unten

⁵¹ Im Folgenden wird nur die Witwenpension beschrieben. Die Ausführungen gelten gleichermaßen auch für die Witwerpension; ebenso für hinterbliebene Partner aus eingetragenen Partnerschaften.



- ⇒ bei einem Altersunterschied bis zu 20 Jahren: 3 Jahre
- ⇒ bei einem Altersunterschied von 20 bis 25 Jahren: 5 Jahre
- ⇒ bei mehr als 25 Jahren Altersunterschied: 10 Jahre

☞ Verstorbener war bei Eheschließung zwar noch kein Pensionist, aber schon älter als das Regelpensionsalter: 2 Jahre

oder

die Witwe ist zum Zeitpunkt des Todes invalid.

☞ Befristete Pension (für 30 Kalendermonate)

Sind die oben genannten Voraussetzungen für eine unbefristete Pension nicht erfüllt, so gebührt lediglich eine befristete Pension, die nach Ablauf des 30. Kalendermonats erlischt.



Wird die Witwe innerhalb der befristeten Pension invalid, gebührt bei einem Antrag auf Weitergewährung innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall die Witwenpension für die Dauer der Invalidität weiter.

Pensionsbeginn

Pensionsstichtag ist der dem Todestag nächstfolgende Monatserste bzw. der jeweilige Monatserste, wenn das der Todestag ist. Die Hinterbliebenenpension gebührt bei Antragstellung innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten bereits mit dem Tag **nach** dem Todestag. (Außer der Versicherte bezog über den 31.12.1996 hinaus eine Pension, dann gebührt die Witwenpension frühestens mit dem Monatsersten nach dem Todestag.)

Bei Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt folgt der Beginn erst dem mit Antragstag⁵².

Ausmaß der Pension

Zwischen 0 und 60% der Pension, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hat oder hätte - abhängig von der Einkommenssituation der Witwe (2 Berechnungsschritte sind dafür notwendig – nähere Informationen dazu finden Sie in den Informationsbroschüren der Pensionsversicherungsanstalt).

⁵² Datum des Einlangens.



Abfindung

Als einmalige Leistung gebührt die Abfindung, wenn die Voraussetzungen für eine Witwenpension nicht erfüllt wurden, der Verstorbene aber mind. 1 Beitragsmonat erworben hat. Ist zwar die Mindestversicherungszeit erfüllt, aber keine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden, so gebührt ebenfalls eine Abfindung als einmalige Leistung⁵³.

Pension für Geschiedene

Geschiedene⁵⁴ haben einen Anspruch auf Pension, wenn ihnen der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Unterhaltszahlungen geleistet hat (gerichtlich, vertraglich, in bestimmten Fällen auch bei freiwilliger Leistung). Die Witwenpension gebührt wie oben angeführt; darf grundsätzlich aber nicht höher sein als der Unterhaltsanspruch. Die Begrenzung der Höhe kann nur unter gewissen Voraussetzungen entfallen⁵⁵.

Häufig gestellte Fragen



☞ Was geschieht bei einer erneuten Heirat mit der Witwenpension?

Die Witwenpension erlischt mit dem Tag der neuerlichen Eheschließung. Bei einer unbefristeten Witwenpension gebührt eine Abfertigung in Höhe des 35fachen Monatsbezuges (entspricht 2,5 Jahresbezügen)⁵⁶.

Kommt es zu einer Auflösung der neuen Ehe (durch Tod des Ehepartners oder Scheidung), so lebt eine abgefertigte Witwenpension (also eine unbefristete) unter bestimmten Voraussetzungen wieder auf (neuerlicher Antrag ist erforderlich!).⁵⁷

☞ Werden Schulzeiten (wie früher) weiterhin für den Anspruch auf Witwenpension auch ohne Beitragszahlung berücksichtigt?

Ja, sie werden aber nicht für die Berechnung der Pensionshöhe verwendet.

⁵³ Voraussetzungen liegen vor, aber es sind keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, so bekommen der Reihe nach die Kinder, Eltern und Geschwister des Verstorbenen die Abfindung, wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft gelebt haben und überwiegend von ihm erhalten wurden.

⁵⁴ Sofern sie nicht wiederverheiratet sind.

⁵⁵ Wenn das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält (klagende Partei ist an der Zerrüttung der Ehe alleine oder überwiegend schuld), sowie weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

⁵⁶ Ohne etwaige Ausgleichszulage.

⁵⁷ Frühestens nach 2,5 Jahren des seinerzeitigen Erlöschens des Anspruches möglich.



bb. Waisenpension

Als Kind des/der Verstorbenen besteht ein Anspruch auf Waisenpension; sind hinsichtlich beider verstorbener Elternteile die Voraussetzungen erfüllt, so gebühren zwei Waisenpensionen.

Kindeseigenschaft im Sinne des ASVG

Als „Kind“ bis zum 18. Lj gelten:

- ☞ Kinder und Wahlkinder des Versicherten;
- ☞ Stiefkinder, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben.

Über das 18. Lj hinaus bleibt die Waisenpension nur weiter aufrecht, wenn

- ☞ sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, befindet.
- ☞ eine österreichische Universität (oder gleichgestellte Anstalt) besucht und die Familienbeihilfe bezogen wird.
- ☞ eine österreichische Universität (oder gleichgestellte Anstalt) besucht, keine Familienbeihilfe bezogen, aber ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird⁵⁸.
- ☞ das Kind am Freiwilligen Sozialjahr, Freiwilligen Umweltschutzjahr, des Gedenkdienstes oder dem Friedens- und Sozialjahr im Ausland teilnimmt⁵⁹.
- ☞ Erwerbsunfähigkeit (seit Vollendung des 18. Lj oder Eintritt während der Schul- oder Berufsausbildung) vorliegt.

Pensionsbeginn

☞ noch nicht volljährige Waisen:

Antrag hat die mit der Obsorge betraute Person zu stellen

Antrag wird spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten⁶⁰ nach Eintritt der Volljährigkeit gestellt ⇨ Beginn mit dem Tag nach dem Todestag⁶¹

☞ volljährige Waisen:

Antrag wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten gestellt ⇨ Beginn mit dem Tag nach dem Todestag

⁵⁸ Max. bis zur Vollendung des 27. Lj.

⁵⁹ Max. bis zur Vollendung des 27. Lj.

⁶⁰ Verlängerung der Frist um die Dauer eines eventuellen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Bestellung einer mit der Obsorge betrauten Person (Vormund).

⁶¹ Für erst nach dem Tod des Vaters geborene Waisen beginnt die Frist mit der Geburt.



Höhe der Pension

Berechnungsbasis bildet immer die (fiktive oder tatsächliche) 60%ige Witwen/Witwerpension.

40% stehen bei Tod eines Elternteiles,

60% stehen bei Tod beider Elternteile zu

(Bei Erfüllung der Voraussetzungen einer Waisenpension nach beiden Elternteilen gebühren zwei Pensionen: 60% der Witwen- und 60% der Witwerpension.)

Abfindung

Als einmalige Leistung gebührt die Abfindung, wenn die Voraussetzungen für eine Waisenpension nicht erfüllt wurden, der Verstorbene aber mind. 1 Beitragsmonat erworben hat.

Ist zwar die Mindestversicherungszeit erfüllt, aber keine anspruchsberechtigten Waisen vorhanden, so gebührt ebenfalls eine Abfindung als einmalige Leistung⁶².

Häufig gestellte Fragen



☞ Kann infolge des Ablebens des zweiten Elternteiles ein Antrag auf Erhöhung der Waisenpension gestellt werden?

Ja, binnen 3 Monaten. Die Erhöhung wird sodann ab dem Todestag gewährt.⁶³

⁶² Voraussetzungen liegen vor, aber es sind keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, so bekommen der Reihe nach die Kinder, Eltern und Geschwister des Verstorbenen die Abfindung, wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft gelebt haben und überwiegend von ihm erhalten wurden.

⁶³ Höchstens 3 Monate rückwirkend kann die Erhöhung bei einem späteren Antrag berücksichtigt werden.



4. Pensionskonto

Mit 1.1.2005 wurde das „Pensionskonto“ eingeführt. Ein solches Konto ist für alle Versicherten die nach dem 31.12.1954 geboren wurden bei der Pensionsversicherungsanstalt eingerichtet. Rechtsgrundlage dafür bildet das Allgemeine Pensionsgesetz (APG).

Auf dem Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen für alle Versicherungszeiten, die der Kontoinhaber in seinem Erwerbsleben erwirbt, erfasst⁶⁴. Der Beginn der Kontoführung erfolgt mit dem Kalenderjahr des erstmaligen Eintrittes in die Versicherung (frühestens 1.1.2005, mit Schaffung des Pensionskontos); das Ende liegt in jenem Kalenderjahr, in das der Stichtag für die Pension fällt.

Im Jahr 2014 wurden sämtliche Versicherte, die nach dem 31.12.1954 geboren worden sind, mit ihren Ansprüchen auf das Pensionskonto umgestellt. Die bis Ende 2013 in Anwendung stehende „Parallelrechnung“ die zwischen Zeiten vor und nach 2005 unterschied, ist weggefallen. Die Zeiten der Person, die vor dem 1.1.2005 erworben wurden, sind 2014 in das persönliche Pensionskonto mittels der sogenannten „Kontoerstgutschrift“ eingefügt worden. (Frühere Gutschriften werden damit hinfällig.)



Eine Ermittlung der Kontoerstgutschrift ist nur dann nicht notwendig, wenn ohnedies erst ab 2005 Versicherungszeiten vorliegen.

Die Verständigung über diese Gutschrift erfolgte postalisch an jeden Versicherten. Ein Bescheid wird nur auf Antrag ausgestellt. Keine Mitteilung erhalten Personen, deren Versicherungsverlauf nach wie vor lückenhaft ist. Eine neuerliche Berechnung findet statt, wenn noch nicht erfasste Zeiten (zB Kindererziehungszeiten) oder nachgekaufte Zeiten zu Veränderungen führen.

Inhalt des Kontos

Die Vorteile des Pensionskontos sind seine Verständlichkeit und Transparenz; die jährlich erworbene Gutschrift und die Summe aller Jahre sind jederzeit ersichtlich und einfach zu überprüfen.

Erfasst werden:

- ☞ Beitragsgrundlagensummen für Pflichtversicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit, getrennt nach ASVG, GSVG, FSVG und BSVG

- ☞ Beitragsgrundlagensummen für Pflichtversicherungszeiten, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das AMS oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat (zB wegen

⁶⁴ Dh das Pensionskonto ist KEIN „Sparkonto“, auf dem Geld liegt- vielmehr wird der Pensionsanspruch zusammengespart.



Bezuges von Kranken-, Wochen-, und Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kindererziehung, Präsenz- oder Zivildienst)

☞ Beitragsgrundlagensummen für Zeiten einer freiwilligen Versicherung

☞ die im betreffenden Kalenderjahr erworbene Gutschrift (Teilgutschrift); sie errechnet sich aus der Beitragsgrundlagensumme des Kalenderjahres multipliziert mit 1,78 %

☞ die Gesamtgutschrift, welche sich aus Teilgutschriften des betreffenden Jahres und der aufgewerteten Gesamtgutschrift des dem betreffenden Jahr vorangegangenen Jahres zusammensetzt

Beispiel Aufwertung zum 1.1.2012:

| | |
|---|--------------------|
| ○ Teilgutschrift 2011: 49.000,- € x 1,78 % = | € 872,20 |
| ○ Gesamtgutschrift 2010: 10.100,- € x 1,006 = | <u>€ 10.160,60</u> |
| ○ Gesamtgutschrift 2011 | € 11.032,80 |

☞ die ab dem Kalenderjahr 2005 von und für eine versicherte Person entrichteten Beiträge (Teilbeiträge).

Kontomitteilung

Auf Verlangen des Versicherten ist verpflichtend eine Mitteilung über den Stand des Pensionskontos zu erstellen und zuzusenden.

Online kann man mittels Handy-Signatur in das Portal der Sozialversicherung bzw. Pensionsversicherung einsteigen und das eigene Pensionskonto einsehen.

Die zum Jahresersten des laufenden Jahres erworbene Gesamtgutschrift, die Jahressumme der Beitragsgrundlagen des vergangenen Kalenderjahres sowie die Teilgutschrift und die Beitragsleistung sind in der Kontomitteilung zu finden.

Des Weiteren wird ein fiktiver Pensionswert angeführt, der unter der Annahme ermittelt wird, dass das Regelpensionsalter erreicht wurde.

Eine Auflistung der für die vergangenen Kalenderjahre vorgemerkten Jahressummen der Beitragsgrundlagen, die daraus ermittelten Teilgutschriften, wie auch die jährlich aufgewerteten Gesamtgutschriften werden in der Beilage zur Kontomitteilung angeführt.

Sollten nach Zusendung einer Kontomitteilung Daten (noch) nicht erfasst gewesen sein (zB Kindererziehungszeiten), wird nach erfolgter Ergänzung unaufgefordert eine neuerliche Kontomitteilung zugeschickt.



Eine Leistungsgarantie des Bundes bewirkt, dass in die auf dem Pensionskonto ausgewiesenen Ansprüche rückwirkend nicht eingegriffen werden kann. Gesetzliche Änderungen dürfen nur auf zukünftige Teilgutschriften angewandt werden.

Pensionssplitting

Seit dem Jahr 2005 können Eltern für Kindererziehungszeiten freiwillig Pensionsansprüche „splitten“. Bis zu 50% der Teilgutschriften des erwerbstätigen Elternteiles⁶⁵ können für die ersten 7 Jahre nach der Geburt des Kindes, (bei mehreren Kinder bis zu 14 Jahre) auf das Pensionskonto des anderen Elternteiles übertragen werden.

(Anm. für die ersten 4 Lebensjahre eines Kindes erfolgt ohnedies die Gutschrift eines fixen Beitrages auf das Konto des Elternteils, der das Kinde überwiegend betreut. Dieser Betrag kann allenfalls noch erhöht werden.)

Eine Überschreitung der Jahreshöchstbeitragsgrundlage⁶⁶ ist dabei nicht zulässig.

Nicht erlaubt ist eine Übertragung von Teilgutschriften, die auf eine andere Art als Erwerbstätigkeit zurückzuführen sind (wie zB Arbeitslosengeld- oder Krankengeldbezug).

Eine freiwillige schriftliche Vereinbarung zwischen den beiden Elternteilen stellt den Antrag dar, welcher längstens bis zur Vollendung des 10. Lj des Kindes einzubringen und nach Erteilung des Übertragungsbescheides unwiderruflich und nicht änderbar ist.

5. Grundzüge der Pensionsberechnung

Die Pensionshöhe hängt ganz allgemein von der erzielten Beitragsgrundlagenhöhe und vom Pensionsantrittsalter ab.

Personen, die bereits vor 1.1.2005 Versicherungszeiten erworben haben, erhalten für diese Zeiten bis einschließlich 2013 eine Kontoerstgutschrift. Diese bildet den ersten Eintrag im neuen Pensionskonto.

Bei Personen, die erst ab 1.1.2005 Versicherungszeiten erworben haben, sind die Versicherungszeiten bereits in Form von jährlichen Teilgutschriften im Pensionskonto eingetragen.

Ab 2014 werden nunmehr für alle Versicherten jährlich die weiteren Teilgutschriften im Pensionskonto gutgeschrieben. Die jeweilige Teilgutschrift errechnet sich aus den jährlichen Beitragsgrundlagen multipliziert mit dem Kontoprozentsatz von 1,78.

Eine allfällige Kontoerstgutschrift und die Summe der Teilgutschriften werden zusammengezählt und bilden die Gesamtgutschrift. Diese wird jedes Jahr aufgewertet. Die Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt die monatliche Bruttopension, wenn die Pension mit dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen wird.

⁶⁵ Jener Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet.

⁶⁶ Des Elternteiles, auf den die Gutschriften übertragen werden.



Bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter vermindert sich die Pension durch Abschläge, bei Inanspruchnahme der Pension nach Erreichung des Regelpensionsalters erhöht ein Zuschlag die Pension⁶⁷.

6. Pflege, Pflegegeld und Familienhospizkarenz

Seit 1.1.2012 übernimmt die Pensionsversicherungsanstalt die Vollziehung der Pflegegelder. Ab diesem Zeitpunkt kommen für alle pflegebedürftigen Menschen ausschließlich die Bestimmungen des Bundespflegegesetzes (BPGG) zur Anwendung⁶⁸.

Voraussetzungen

Der Anspruchsberechtigte bedarf auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständigen Betreuung und Hilfe; die Dauer des Pflegebedarfes beträgt voraussichtlich mind. 6 Monate und der gewöhnliche Aufenthalt liegt im Inland⁶⁹.

Beginn

Es ist ein Antrag zu stellen; frühester Beginn ist der auf die Antragstellung nächstfolgende Monatserste. Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt monatlich im Nachhinein (seit 1.1.2012 durch die Pensionsversicherungsanstalt).

⁶⁷ Siehe jeweilige Pensionsart.

⁶⁸ Offene Verfahren werden vom bisher zuständigen Entscheidungsträger zu Ende gebracht.

⁶⁹ Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Pflegegeld auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR und der Schweiz.



7 Pflegestufen und deren Höhe

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem jeweiligen Pflegeaufwand; die Einstufung⁷⁰ erfolgt auf Grund einer ärztlichen Begutachtung⁷¹.

| Stufe | mtl Höhe € | Pflegebedarf monatlich, durchschnittlich mehr als |
|-------|------------|--|
| 1 | 160,10 | 65 Stunden |
| 2 | 295,20 | 90 Stunden |
| 3 | 459,90 | 120 Stunden |
| 4 | 689,80 | 160 Stunden |
| 5 | 936,90 | 180 Stunden |
| 6 | 1.308,30 | 180 Stunden |
| 7 | 1.719,30 | 180 Stunden |

In den Stufen 5 bis 7 ist neben dem zeitlichen Ausmaß noch besonders qualifizierte Pflege zu erbringen.

Stufe 5: Stundenausmaß + außergewöhnlicher Pflegeaufwand.

Stufe 6: Stundenausmaß + nicht planbare Betreuungsmaßnahmen bei Tag und Nacht regelmäßig nötig oder die dauernde Anwesenheit der Pflegeperson, weil Gefahr einer Eigen-oder Fremdgefährdung besteht.

Stufe 7: Stundenausmaß + keine zielgerichteten Bewegungen möglich bzw. gleichzuhaltender Zustand.

Wird der durch das Pflegegeld angestrebte Zweck nicht erreicht, können stattdessen zum Teil oder zur Gänze Sachleistungen gewährt werden.

Auf das Pflegegeld werden angerechnet:

- ☞ Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit auf Grund anderer bundesgesetzlicher oder ausländischer Vorschriften,
- ☞ 60,- € bei Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe für den Pflegebedürftigen.

⁷⁰ Für bestimmte Gruppen von Behinderten gibt es von vornherein eine gewisse stundenmäßige Mindesteinstufung.

⁷¹ Auf Wunsch des Pflegebedürftigen kann auch eine Vertrauensperson bei der Untersuchung anwesend sein.



Ruhens des Anspruches

☞ ab dem 2. Tag eines stationären Krankenhaus-, Rehabilitations- oder Kuraufenthaltes⁷².

Über Antrag: Aufhebung des Ruhens,

- ☞ wenn auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wird⁷³,
- ☞ für maximal 3 Monate, wenn nachgewiesene pflegebedingte Kosten bestehen, die sich aus vertraglichem Betreuungsverhältnis ergeben oder sich aus einem zumindest der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Dienstverhältnis mit einer Pflegeperson ergeben⁷⁴.

Pflegeheimaufenthalt⁷⁵: höchstens 80% des mtl Pflegegeldes werden zur Deckung der Verpflegungskosten an den Kostenträger überwiesen (sofern der Aufenthalt auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers gemacht wird). Für diese Zeit gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in Höhe von 10%⁷⁶ der Pflegestufe 3 (der übrige Teil des Pflegegeldes ruht).

Familienhospizkarenz⁷⁷

Zur Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen⁷⁸ oder der Begleitung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes, Kind des Partners) kann die betreuende Person ihre Normalarbeitszeit reduzieren, deren Lage ändern oder ihr Dienstverhältnis ganz aussetzen (=karenzieren). Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung werden in dieser Zeit von der Arbeitslosenversicherung bzw. dem Bund erbracht.

Bei Vereinbarung einer Familienhospizkarenz, hat die pflegenden Personen einen Anspruch auf Pflegekarenzgeld. Zu beantragen ist dies beim Sozialministeriumservice.

Auf Antrag der gepflegten Person kann das Pflegegeld an die betreuende Person ausbezahlt werden, sofern keine stationäre Pflege vorliegt.

Die Sterbebegleitung bzw. die Begleitung schwerst erkrankter Kinder kann auch von mehreren Angehörigen gleichzeitig erfolgen.

⁷² Überwiegend auf Kosten eines in- oder ausländischen Sozialversicherungsträgers, des Bundes, eines Landesgesundheitsfonds oder einer Krankenfürsorgeanstalt.

⁷³ Für die jeweilige Dauer.

⁷⁴ Aufhebung für längstens 3 Monate in der Höhe der entstandenen Kosten. Über die 3 Monate hinaus ist das Pflegegeld zu leisten, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine besondere Härte vermieden wird.

⁷⁵ Auch Wohn-, Alters- oder Erziehungsheimaufenthalt; analog teilstationärer Aufenthalt.

⁷⁶ Bei Aufnahme ins Heim vor 1.5.1996 gebühren 20 % der Pflegestufe 3.

⁷⁷ Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Infoblatt der Gehaltskasse.

⁷⁸ Ehepartner, eingetragene Partner und deren Kinder, Lebensgefährten und deren Kinder Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Geschwister sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder



Dauer

Die Sterbebegleitung kann grundsätzlich für maximal drei Monate in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung auf bis zu insgesamt sechs Monaten möglich.

Zur Begleitung schwerst erkrankter Kinder beträgt der Anspruch fünf Monate; bei Bedarf ist eine Verlängerung auf bis zu insgesamt neun Monate möglich. Bei weiteren notwendige Therapien ist die neuerliche Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz/-teilzeit zur Begleitung schwersterkrankter Kinder zulässig, höchstens jedoch zweimal, in der Dauer von jeweils maximal neun Monaten.

Häufig gestellte Fragen

☞ Ist das Pflegegeld zu versteuern und gibt es auch eine Sonderzahlung?

Weder Lohnsteuer noch Krankenversicherungsbeiträge werden vom Pflegegeld abgezogen. Das Pflegegeld gebührt 12 Mal jährlich und wird gegebenenfalls mit der Pension ausbezahlt.

☞ Muss zuviel bezogenes Pflegegeld zurückgezahlt werden?

Ja. Jede Änderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug ist der Pensionsversicherungsanstalt binnen vier Wochen zu melden.

☞ Kommt es automatisch zu einer Erhöhung des Pflegegeldes

bei Änderungen im Pflegebedarf?

Nein, es muss ein Antrag gestellt werden.

☞ Gibt es auch noch andere finanzielle Zuschüsse im Zusammenhang mit dem Pflegegeld?

Ja. Finanzielle Zuschüsse für pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige gibt es bei Vorliegen einer 24-Stunden-Betreuung (Pflegegeldbezug zumindest der Stufe 3) im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes. In sehr speziellen Fällen ist ein Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung möglich. Zuständig ist das Sozialministeriumservice.





7. Altersteilzeit

Altersteilzeit ist ein gesetzlich definiertes Arbeitszeitmodell (Arbeitslosenversicherungsgesetz), das älteren Arbeitnehmern ein verringertes Arbeiten vor Erreichen des Pensionsanspruches, ohne dabei Einbußen bei Pension oder Abfertigung zu haben.

Zum Arbeitsverdienst hinzu erhält der Dienstnehmer einen sogenannten „Lohnausgleich“, der in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem reduzierten Verdienst liegt. Das AMS vergütet dem Dienstgeber - je nach Altersteilzeit-Modell - 50% oder 90% der anfallenden Kosten (gedeckt mit Höchstbeitragsgrundlage).- Dieser Kostenersatz wird „Altersteilzeitgeld“ genannt. Altersteilzeitgeld wird längstens für 5 Jahre ausbezahlt (s. unten).

Voraussetzungen

Das frühestmögliche Antrittsalter für die Altersteilzeit liegt 2020 5 Jahre vor dem Erreichen des Regelpensionsalters. Das Mindestalter für die beträgt daher

- bei Frauen: 55 Jahre
- bei Männern: 60 Jahre
- Personen, die bereits 2018 oder früher die zu diesem Zeitpunkt geltenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt haben, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Weitere Voraussetzungen:

- ☞ Dienstverhältnis muss seit mind. 3 Monaten bestehen,
- ☞ Vorliegen einer Vollzeitbeschäftigung oder maximal 40% weniger als Vollbeschäftigung innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Altersteilzeit (dh mind 6 Zehntel bis 10 Zehntel Dienstaussmaß),
- ☞ Vorliegen einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung von mind. 15 Jahren innerhalb der letzten 25 Jahre⁷⁹
- ☞ Verringerung der Arbeitszeit um 40 bis 60 %
- ☞ Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige⁸⁰) Alterspension sind noch nicht erfüllt.

Modelle

Die bisher ausgeübte Arbeitszeit muss um mindestens 40%, maximal 60% reduziert werden.

Die Umsetzung der Reduktion kann entweder dadurch erfolgen, dass im gesamten Zeitraum reduziert gearbeitet wird (kontinuierliche Altersteilzeit) oder eine Vollarbeitsphase wird mit einer Freizeitphase kombiniert wird („Blockzeitvereinbarung“).

⁷⁹ Erstreckung um Zeiten der Betreuung von Kindern bis zum 15. Lebensjahr.

⁸⁰ Gilt nur bei der geblockten Variante, Details dazu unten.



Bei einer kontinuierlichen Altersteilzeit ist auch zulässig,

- ☞ dass innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von max. 12 Monaten eingearbeitete Stunden wieder ausgeglichen werden oder
- ☞ wenn von der vereinbarten Normalarbeitszeit insgesamt nicht mehr als 20% abgewichen wird und die Abweichungen insgesamt ausgeglichen werden.

Bei der geblockten Altersteilzeit arbeitet der Dienstnehmer häufig mit unveränderter Arbeitszeit weiter und sammelt dadurch ein Stundenguthaben an, welches in Form von Freizeit am Ende des vereinbarten Altersteilzeitraumes ausgeglichen wird. Diese Freizeitphase darf allerdings nicht länger als 30 Monate (= 2,5 Jahre) dauern.

Spätestens mit Beginn der Freizeitphase muss eine Ersatzarbeitskraft⁸¹ eingestellt werden, die nicht nur vorübergehend beschäftigt wird.

Bei der kontinuierlichen Altersteilzeit kann das Altersteilzeitgeld bis zum Regelpensionsalter bezogen werden; bei der geblockten Variante ist dies maximal bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters möglich, ausgenommen Korridorpension: trotz Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen kann hier Altersteilzeitgeld bis max. 1 Jahr darüber hinaus bezogen werden⁸².

- ☞ **Sollte die Altersteilzeit vor Pensionsübertritt enden, lebt das ursprüngliche Dienstverhältnis bzw. – dienstausmaß wieder auf; wird im reduzierten Ausmaß weitergearbeitet, sind die Bestimmungen des § 14 AVRAG zu beachten.**
- ☞ **Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses vor Pensionsübertritt, ist ein Bezug von Arbeitslosengeld- oder Übergangsgeldbezug möglich.**

Geförderte Altersteilzeit

Für den durch die Arbeitszeitreduktion entstehenden Entgeltausfall gebührt dem Dienstnehmer ein Lohnausgleich. Dieser Lohnausgleich hat mindestens 50% des Differenzbetrages zwischen dem Entgelt vor Herabsetzung der Arbeitszeit⁸³ und dem Entgelt, das für die reduzierte Arbeitszeit gebührt, zu betragen und ist vom Dienstgeber zu begleichen⁸⁴.

Die Sozialversicherungsbeiträge (Dienstgeber- wie auch Dienstnehmeranteil) sind von der Beitragsgrundlage vor dem Antritt der Altersteilzeit zu entrichten. Der Arbeitgeber muss dabei den Dienstnehmeranteil jener Beitragsgrundlage übernehmen, die der Differenz zwischen der ursprünglichen Beitragsgrundlage und der niedrigeren Beitragsgrundlage inkl. Lohnausgleich entspricht.

⁸¹ Die Ersatzarbeitskraft muss davor arbeitslos gewesen sein und mehr als geringfügig arbeiten oder aber ein Lehrling.

⁸² Sofern nicht die Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt sind.

⁸³ Durchschnittliches Entgelt der letzten 12 Monate.

⁸⁴ Gefördert wird nur bis zu einem Gesamteinkommen in Höhe der Höchstbeitragsgrundlage.



Der Arbeitgeber erhält dafür eine Förderung, das sogenannte „Altersteilzeitgeld“. Dieses Altersteilzeitgeld wird vom AMS ausbezahlt - längstens jedoch für 5 Jahre.

Die Höhe der Förderung beträgt:

90% bei einer kontinuierlichen Altersteilzeit bzw.

50% bei einer geblockten Altersteilzeit

vom Mehraufwand

Gefördert wird jedoch nur bis zu einer Einkommenshöhe die der Höchstbeitragsgrundlage entspricht (Teilzeitentgelt plus Lohnausgleich).

Zulässig ist, dass Dienstgeber seinerseits in der Altersteilzeitvereinbarung die Summe aus Teilzeitentgelt und Lohnausgleich ebenso mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzen darf.

Beim Blockzeitmodell muss spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine nicht nur vorübergehende zusätzliche Ersatzarbeitskraft (und zwar eine zuvor arbeitslose Person oder ein Lehrling) eingestellt werden.

Für eine Abfertigung nach Angestelltengesetz (Abfertigung „ALT“) ist vom Dienstaussatz vor Beginn der Altersteilzeit zu berechnen; Beiträge zur „Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgekasse“ („Abfertigung NEU“) sind von der Beitragsgrundlage vor dem Antritt der Altersteilzeit weiter zu bezahlen.

8. Erweiterte Altersteilzeit / Teilpension

Seit 1.1.2016 besteht die Möglichkeit einer erweiterten Altersteilzeit, verbunden mit dem Bezug einer sogen. „Teilpension“. Ziel dieser Regelung ist es, Personen (dzt. nur für Männer relevant) die die Voraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt haben, weiter zum Verbleib im Erwerbsleben zu motivieren. Gleich wie bei der Altersteilzeit gebührt dem Dienstnehmer ein Lohnausgleich bzw kann eine bestehende, kontinuierliche Altersteilzeit weitergeführt werden. Der Dienstgeber erhält hier als Förderung 100% des Mehraufwandes ersetzt⁸⁵.

Voraussetzungen

Ab Erfüllung der Voraussetzungen für die Korridorpension :

- ☞ Antrittsalter: frühestens ab dem 62. Lj
- 480 Versicherungsmonate (40 Jahre)

Weitere Voraussetzungen:

- ☞ Dienstverhältnis muss seit mind. 3 Monaten bestehen,

⁸⁵ Ebenso gedeckelt mit Höchstbeitragsgrundlage.



- ☞ Vorliegen einer Vollzeitbeschäftigung oder maximal 40% weniger als Vollbeschäftigung⁸⁶ innerhalb des letzten Jahres vor Beginn / oder Fortführung der bisher ausgeübten Altersteilzeit,
- ☞ Vorliegen einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung von mind. 15 Jahren innerhalb der letzten 25 Jahre⁸⁷,
- ☞ Verringerung der Arbeitszeit um 40 bis 60% / oder Fortführung der bisher ausgeübten Altersteilzeit.

Der Dienstnehmer darf weder eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters der gesetzlichen Pensionsversicherung noch einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen.

Ansprüche und Dauer

Zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer muss eine Teilpensionsvereinbarung geschlossen werden, die die angeführten Voraussetzungen erfüllt (vgl. § 27 AIVG).

Ein „Blocken“ der Arbeitszeit (wie bei der „geblockten Altersteilzeit“) ist bei der Teilpension nicht zulässig.

Wie bei der Altersteilzeit gebührt dem Dienstnehmer ein Lohnausgleich⁸⁸; ebenso gilt hinsichtlich Sozialversicherungsbeiträge und Abfertigung das oben Ausgeführte.

Der Dienstgeber erhält hier 100% des Mehraufwandes gefördert, zuständig ist das AMS.

Eine Teilpension kann längstens bis zum 65. Lj in Anspruch genommen werden. Wurde davor bereits Altersteilzeitgeld bezogen, so kann die Anspruchsdauer **insgesamt** max. 5 Jahre betragen.

9. Pensionsversicherung der selbständigen Apotheker

Selbständige Apotheker fallen in die Gruppe der „freien Berufe“ und unterliegen hinsichtlich der Pensionsversicherung dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG). Dieses verweist größtenteils auf Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), den (beruflichen) Besonderheiten wird im FSVG Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Pensionsarten, der Ansprüche und Voraussetzungen sowie der Berechnungsregeln gibt es in der Pensionsversicherung kaum Unterschiede zwischen selbständigen und angestellten Apothekern. Es gilt vielmehr das auf den vorhergehenden Seiten Ausgeführte.

⁸⁶ Dabei werden alle Dienstverhältnisse einbezogen, nicht nur das im jeweiligen Betrieb.

⁸⁷ Erstreckung um Zeiten der Betreuung von Kindern bis zum 15. Lebensjahr.

⁸⁸ Deckelung wie bei Altersteilzeit: Höchstbeitragsgrundlage.



Abweichungen ergeben sich vorwiegend in folgenden Bereichen:

Versicherungsbeiträge

Die Vorschreibung der Pensionsversicherungsbeiträge erfolgt von der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) vierteljährlich.

Auch zu Beginn der Pflichtversicherung ist ein „voller“ Monatsbeitrag zu entrichten (egal an welchem Tag im Monat die freiberufliche Tätigkeit aufgenommen wird).

Abhängig sind die Beiträge von der Beitragsgrundlage und von dem Beitragssatz, wobei zwischen „vorläufigen“ und „endgültigen“ Versicherungsbeiträgen zu unterscheiden ist.

Für die vorläufige Beitragsgrundlage werden die Einkünfte des drittvorangegangenen Jahres herangezogen. Davon sind 18,5%⁸⁹ für die Pensionsversicherung zu zahlen. Die endgültige Beitragsgrundlage richtet sich nach den tatsächlichen Einkünften im Beitragsjahr. Nachdem der Steuerbescheid übermittelt wurde, erfolgt die Neuberechnung („Nachbemessung“).

Liegen die erzielten Einkünfte unter der Mindestbeitragsgrundlage, gilt diese; liegen die Einkünfte darüber, werden nachträglich höhere Beiträge vorgeschrieben.

In den ersten drei Kalenderjahren der Erwerbstätigkeit werden die Beiträge vorläufig von einer fiktiven Grundlage berechnet, der sogen. „reduzierten Mindestbeitragsgrundlage“.

Wenn neben der selbständigen Tätigkeit auch noch eine Tätigkeit als Angestellter ausgeübt wird, liegt eine Mehrfachversicherung vor. Wenn die Summe der Einkünfte die jährliche Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, gilt diese als Beitragsgrundlage. Die zuviel bezahlten Beiträge werden auf Antrag des Versicherten zurückgezahlt; nur mehr für Beitragsjahre bis 2004 fließen sie in eine Höherversicherung ein. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Rückerstattung erst mit Pensionsantritt.

Ausnahme von der Pflichtversicherung

Ein Ausnahmegrund in der Pensionsversicherung liegt dann vor, wenn neben der freiberuflichen Tätigkeit ein Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Bund, Land usw.) besteht und ein Ruhegenuss erwartet werden kann oder ein solcher bereits bezogen wird.

⁸⁹ GSVG; FSVG:20%.



Versicherungszeiten

Liegen Versicherungsmonate aus einer unselbständigen Beschäftigung (ASVG) und aus selbständiger Beschäftigung (nach GSVG) vor, werden diese bei der Prüfung des Pensionsanspruches und hinsichtlich Höhe der Pension zusammengerechnet; es gehen keine Zeiten verloren.



10. Leistungen der Pharmazeutischen Gehaltskasse

Zusätzliche zur staatlichen Pension erhalten Mitglieder bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen einen Pensionszuschuss der Gehaltskasse. Mit dem Gehaltskassen-Gesetz 2002 wurde ein Rechtsanspruch auf den Pensionszuschuss geschaffen, es besteht daher ein gesetzlich gesicherter Anspruch auf Auszahlung.

Die Aufbringung der Mittel für den Pensionszuschuss erfolgt über die Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge zur Gehaltskasse werden von der Person selbst, als auch vom Dienstgeber für jeden Dienstnehmer in Form eines festgelegten Prozentsatzes vom Gehaltskassenbezug bzw. der Umlage entrichtet.

Der Pensionszuschuss setzt sich aus 2 Leistungen zusammen, die Statut A und Statut B genannt werden.

Für das Statut A kommt das Umlageverfahren zur Anwendung, beim Statut B wird angespart.

Zur Aufbesserung des persönlichen Pensionszuschusses gibt es die Möglichkeit, freiwillige Beiträge in das Statut B einzuzahlen.

a. Pensionszuschuss - „Statut A“

Voraussetzungen

Allen (ehemaligen) Mitgliedern der Gehaltskasse gebührt ein Zuschuss zu ihrer gesetzlichen Pension, sofern sie mindestens 5 Jahre (unabhängig vom Dienstaussmaß) Mitgliedsbeiträge aufgrund einer Tätigkeit als allgemein berufsberechtigter Apotheker an die Gehaltskasse geleistet haben. (Nachgekaufte Zeiten zählen nicht!) Das (ehemalige) Mitglied muss eine gesetzliche Pension beziehen; die 5 erforderlichen Jahre müssen anlässlich des erstmaligen Bezuges einer gesetzlichen Pension erreicht sein.

Witwen, Witwern (zum Zeitpunkt des Ablebens) eingetragenen Partnern und Waisen gebührt ein Zuschuss zur gesetzlichen Witwen/Witwer- oder Waisenpension grundsätzlich jeweils in Höhe der Hälfte des dem Verstorbenen zuerkannten oder zuzuerkennenden Pensionszuschusses. Allen Hinterbliebenen insgesamt gebührt höchstens der dem Verstorbenen zuerkannte oder zuzuerkennende Betrag. Notwendigenfalls sind die Zuschüsse an die Waisen aliquot zu kürzen.

Zu berücksichtigende Zeiten

Berücksichtigt im jeweiligen Dienstaussmaß werden Zeiten als:

- ☞ besoldeter Dienstnehmer,
- ☞ Riskenausgleicher,
- ☞ Miteigentümer sofern Mitgliedsbeiträge wie für einen angestellten Apotheker entrichtet wurden (=Miteigentümer ohne Leitung),
- ☞ Pächter, sofern der Zeitraum vor dem 30.6.2000 liegt und die zwischen dem 1. Jänner 1988 und dem 30. Juni 2000 liegenden Zeiten sich mit Pensionsversicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung decken.



Gehaltskassen-Dienstzeiten

Voraussetzung für einen Pensionszuschuss der Gehaltskasse ist, dass mindestens 5 Jahre⁹⁰ (unabhängig vom Dienstaussmaß) Mitgliedsbeiträge aufgrund einer Tätigkeit als allgemein berufsberechtigter Apotheker an die Gehaltskasse geleistet wurden⁹¹. Sie gehen nicht verloren, wenn in den Status selbständiger Apotheker gewechselt wird.

Zeiträume, die vor dem 1.7.2000 liegen und durch Dienstzeitanrechnung⁹² zu Gehaltskassen-Dienstzeiten gemacht wurden (bzw. werden), zählen sowohl für Dienstzeit (Vorrückung) als auch den Pensionszuschuss. (Dienstzeitanrechnungsgründe siehe §§ 19, 20 GKG)

Zeiten ab 1.7.2000, in denen keine Mitgliedsbeiträge an die Gehaltskasse entrichtet wurden, können nur durch Dienstzeitnachkauf für den Pensionszuschuss wirksam gemacht werden. Welche Zeiten nachgekauft werden können, ist in der Richtlinie zum Pensionszuschuss geregelt. Die Kosten ergeben sich auf Basis der (nach sozialen Gesichtspunkten) gestaffelten Prozentsätze, gerechnet von der aktuell geltenden Umlage. (Die auflaufenden Kosten können als „Sonderausgaben“ in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden). Der Nachkauf ist für bis zu maximal 5 Jahre zurückliegende Zeiträume möglich.

Nicht berücksichtigt werden Zeiten als:

- ☞ Konzessionär
- ☞ Besitzer
- ☞ pragmatisierter Apotheker
- ☞ Ordensangehöriger
- ☞ Aspirant
- ☞ Miteigentümer mit Leitung
- ☞ Pächter, sofern diese zwischen dem 1. Jänner 1988 und dem 30. Juni 2000 liegen und sich nicht mit Pensionsversicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung decken oder nach dem 30. Juni 2000 liegen.

Unberücksichtigt bleiben ferner Zeiten einer Berufstätigkeit in Mitgliedsstaaten des EWR, die ohne Leistung eines Anrechnungsbetrages für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wurden.

Leistungshöhe

Maßgeblich ist die bis zum erstmaligen Bezug einer gesetzlichen Pension erreichte Gehaltskassendienstzeit. Der Pensionszuschuss wird 14x jährlich im Nachhinein ausbezahlt.

⁹⁰ Nachgekaufte Zeiten zählen hier nicht.

⁹¹ Als Dienstnehmer oder Miteigentümer ohne Leistung.

⁹² Je nach Anrechnungsgrund mit oder ohne Kosten für den Nachkauf.



Pro Monat erworbener Gehaltskassendienstzeit gebührt ein monatlicher Pensionszuschuss in Höhe des 0,000345-fachen jener Gehaltsstufe, in welcher das Monat Gehaltskassendienstzeit zurückgelegt wurde. Für Bruchteile von Monaten gebührt ein anteiliger Pensionszuschuss. Für die Berechnung maßgeblich ist das am Pensionsstichtag geltende Gehaltsschema.

Der Anteil des Statut A im Pensionszuschuss spiegelt daher sehr genau den persönlichen Beschäftigungsverlauf wieder; durch Nachkauf können zusätzlich Zeiten wirksam gemacht werden.

Personen, denen eine gesetzliche Berufsunfähigkeitspension zuerkannt wird, kann über Beschluss der Obleute ein höherer Pensionszuschuss gewährt werden, als sich aufgrund ihrer erworbenen Zeiten ergeben würde. Obergrenze für den Pensionszuschuss stellt jener Pensionszuschuss dar, der sich aus der Fortsetzung des bisherigen Dienstzeitverlaufes bis zur Altersgrenze für die gesetzliche Alterspension ergeben hätte.

Ruhen / Neuberechnung

Fällt die gesetzliche Pension weg, so ruht auch der Pensionszuschuss. Versicherungszeiten als Dienstnehmer in einer Apotheke, die nach der Pensionierung erworben werden und die gesetzliche Pension erhöhen, führen ebenso zu einer Neuberechnung des Pensionszuschusses.

Versteuerung des PZ – Statut A

Die Auszahlung des Pensionszuschusses nach Statut A erfolgt (gemeinsam mit dem Statut B) als monatlicher Pensionszuschuss. Die Leistung aus dem Statut A ist voll steuerpflichtig. Optional kann die ASVG-Pension des Leistungsbeziehers an die Pharmazeutische Gehaltskasse abgetreten werden, die ihrerseits die gemeinsame Versteuerung und Auszahlung aller Bezüge als Serviceleistung vornimmt.

b. Pensionszuschuss - „Statut B“

Voraussetzungen

Hier sind mindestens 3 Jahre Mitgliedschaft bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse erforderlich; berücksichtigt werden sowohl Zeiten als aktiver Dienstnehmer bzw. Dienstgeber. (Unberücksichtigt bleiben jedoch nachgekaufte/angerechnete Zeiträume sowie das Aspirantenjahr.)

Beiträge - fixe Einzahlung

Von dem als Dienstnehmer zu entrichtenden Gehaltskassen-Mitgliedsbeitrag wird ein fixer Prozentsatz (dzt. 0,6% des Gehaltskassenbezuges) für die Zusatzaltersversorgung nach dem Statut B angespart. Dienstgeberseitig wird ebenso ein fixer Teil des Mitgliedsbeitrages einbezahlt (dzt. 0,6% der Umlage).



Beiträge - freiwillige Einzahlung

Zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen können freiwillige Beiträge eingezahlt werden. Dienstnehmer können bis max. 1.000,- € pro Jahr einzahlen. Der Dienstgeber kann für seinen Dienstnehmer bis max. 300,- € pro Jahr einbezahlen.

Dienstnehmer, die zu Dienstgebern werden, können ihre freiwillige Einzahlungsleistung weiterhin aufrecht halten bzw. zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufleben lassen. (Voraussetzung ist, dass die Dienstnehmereigenschaft zum 1.7.2000 oder danach vorgelegen hat und man als angestellter Apotheker in das System des Statut B einbezogen wurde.) Diese Möglichkeit ist vor allem im Hinblick auf die Erlangung einer Zusatzpension nach Statut B von Bedeutung.

Beiträge - Verwaltung

Die Pharmazeutische Gehaltskasse bedient sich zur Verwaltung der Beiträge eines externen Vertragspartners – der Firma Valida Consulting GesmbH.

Beiträge - Veranlagung

Die Veranlagung der Beiträge richtet sich nach den Bestimmungen des Pensionskassengesetzes. Art und der Umfang der zulässigen Kapitalanlagen sind darin klar geregelt.

Beiträge - Steuerrecht

Pflichtbeiträge nach dem Statut B sind Teil des Mitgliedsbeitrages und beim Dienstnehmer durch die Lohnverrechnung als Werbungskosten (Lohnsteuergrundlagenmindernd) zu berücksichtigen.

Freiwillige Dienstnehmerbeiträge sind steuerlich nicht absetzbar, sie werden vielmehr nach § 108a EStG staatlich gefördert. Die Förderung beträgt aktuell 4,25% ??des freiwilligen Beitrages. Der Antrag auf diese jährliche Förderung wird von der Pharmazeutischen Gehaltskasse gestellt und den Beitragszahlern gutgeschrieben. Die Wiederveranlagung dieser Prämie ist nicht möglich; die Prämie wird 1x jährlich ausbezahlt. Der Auszahlungsbetrag ist steuerfrei.

Für den Dienstgeber sind die Pflichtbeiträge (als Mitgliedsbeitrag) ebenso wie die freiwilligen Beiträge Betriebsausgaben. Die freiwilligen Beiträge des Dienstgebers sind nicht gefördert, jedoch muss der Dienstnehmer für den zu seinen Gunsten entrichteten Betrag keine Steuer bezahlen (Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vgl § 3 Abs. 1 lit 15a EStG.)



Anspruch

Neben den mindestens drei Jahren Dienstzeit ist der Bezug einer gesetzlichen Pension Anspruchsvoraussetzung für die Versorgungsleistung nach Statut B.

Hinterbliebene von Anwartschafts-/Leistungsberechtigten haben ebenso Anspruch auf eine Leistung, sofern ihnen eine Hinterbliebenenpension gebührt.

Höhe

Die Höhe der Zusatzpension ergibt sich aus der Verrentung des angesparten Kapitals nach den im Geschäftsplan für die Pharmazeutische Gehaltskasse festgelegten, versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Die Zusatzpension zur Witwen-/Witwerpension (bzw. der Pension eines eingetragenen Partners nach dem Leistungsberechtigten) beträgt 50% der dem Verstorbenen zu gewährenden oder gewährten Versorgungsleistung.

Die Summe der Zusatzpensionen von Waisen eines Anwartschafts-/Leistungsberechtigten beträgt maximal 50% der dem Verstorbenen zu gewährenden oder gewährten Versorgungsleistung. Die Aufteilung erfolgt nach Köpfen.

Auszahlung

Die Auszahlung der Zusatzpension nach dem Statut B erfolgt in 14 gleichen Teilen monatlich im Nachhinein gemeinsam mit dem Pensionszuschuss nach Statut A.

Erreicht das angesparte Kapital den Wert (2020) von 6.300,- € nicht, wird der Anspruch in Form einer Einmalzahlung abgefunden.

Im Fall der Kapitalabfindung ist die staatliche Förderung zurückzuzahlen.

Die Möglichkeit zur freiwilligen Einzahlung kann daher genutzt werden, um statt einer Einmalzahlung den Anspruch auf eine Rente zu erwerben.

Versteuerung des PZ / Statut B

Zur Gänze lohnsteuerpflichtig ist jener Anteil, der aus Pflichtbeiträgen resultiert.

Der Anteil aus freiwilligen Dienstnehmerbeiträgen ist steuerfrei. Der Anteil aus freiwilligen Dienstgeberbeiträgen ist zu 75% steuerfrei.

Optional kann die ASVG-Pension des Leistungsbeziehers an die Pharmazeutische Gehaltskasse abgetreten werden, die ihrerseits die gemeinsame Versteuerung und Auszahlung aller Bezüge als Serviceleistung vornimmt.



Ausscheiden vor Pensionsantritt

Wenn ein Beitragszahler den Apothekerberuf in Österreich innerhalb von drei Jahren Beitragsleistung aufgibt, besteht ein Anspruch auf das aus den Eigenbeträgen angesparte Kapital.

Nach Ablauf von drei Beitragsjahren besteht Anspruch auf den sogenannten „Unverfallbarkeitsbetrag“, dieser umfasst neben der Eigenleistung auch die vom Dienstgeber einbezahlten Beiträge.

Was mit dem angesparten Kapital passiert, ist vom Anspruchsberechtigten innerhalb der Grenzen des Betriebspensionsgesetzes zu verfügen (§ 5 Abs. 2 und 3 BPG):

Übersteigt das aus Eigenbeträgen angesparte Kapital bzw. der Unverfallbarkeitsbetrag den Wert (2020) von 12.600,- € nicht, so kann die Summe abgefunden (ausgezahlt) werden. Derartige Pensionsabfindungen sind mit dem sog. Hälfteuersatz zu versteuern (die staatliche Förderung ist zurückzuzahlen).

Ansonsten verbleibt das angesparte Kapital ohne weitere Beitragsleistung auf dem Konto. Alternativ besteht bei Ausscheiden auch die Möglichkeit die angesparten Beiträge an eine andere, in- oder ausländische Altersversorgungseinrichtung zu transferieren.

Nach Ablauf von mind. drei Beitragsjahren besteht die Möglichkeit, weiterhin freiwillige Beiträge in das Statut B einzuzahlen und so das Kapital bis zum Pensionsantritt zu vermehren. Ebenso ist ein Ruhen ohne weitere Einzahlung bis zum Pensionsantritt möglich oder die Beiträge in eine andere in- oder ausländische Altersversorgungseinrichtung zu transferieren.

Prognose der persönlichen Zusatzpension

Die Pharmazeutische Gehaltskasse kann Prognosen für die persönliche Zusatzpension abgeben. Die etwaige Vorausberechnung nach Statut A ist unter Zugrundelegung des voraussichtlichen Beschäftigungsverlaufes möglich; für das Statut B steht ein Prognoseinstrument der Valida Vorsorgeberatung zur Verfügung.

Mitglieder können sich auf Wunsch ihren Pensionszuschuss vorausberechnen lassen - die Höhe der voraussichtlichen Zusatzpension und die Vorteile einer allfälligen freiwilligen Einzahlung aus Statut B.



Anhang

1. Checkliste für die optimale Pensionsvorbereitung

Ohne versicherungspflichtige Tätigkeit

Selbstversicherung ab dem 15. Lj möglich

👉 zusätzliche Monate 👉 geringe Bemessungsgrundlage ⚠️ Kosten/Nutzen-Relation?

Aufnahme einer Beschäftigung

geringfügige Beschäftigung - freiwillige Selbstversicherung

👉 vergleichsweise kostengünstig! ⇨ zusätzliche Monate

👉 geringe Bemessungsgrundlage

Tätigkeit mit Vollversicherung - freiwillige Höherversicherung möglich

⚠️ Kosten/Nutzen-Relation?



bei der Gehaltskasse

PZ Statut A: freiwillig div. Dienstzeiten nachkaufen

⚠️ Kosten/Nutzen-Relation?

PZ Statut B: zusätzliche freiwillige Einzahlung

Bei allfälligen Arbeitsunterbrechungen

Selbst- oder Weiterversicherung⁹³ möglich

👉 zusätzliche Versicherungsmonate 👉 Kosten

2 oder mehr Dienstverhältnisse

Höherversicherung bei Verdienst über der Höchstbeitragsgrundlage oder zu viel entrichtete

Beiträge zurückholen ⚠️ Kosten/Nutzen-Relation?

ggf. Schulzeiten nachkaufen

⚠️ Kosten/Nutzen-Relation?

⁹³ Nur 12 Monate rückwirkend möglich.

**Aufstellung der Versicherungszeiten**

beim Versicherungsträger anfordern oder elektronisch im Internet einwählen und ausdrucken
(mit Bürgerkartenfunktion des Apothekerausweises möglich)

Ermittlung der in Frage kommenden Pensionsarten**Alterspension****vorzeitige Alterspension**

notwendige Versicherungszeiten erreichbar?

☞ Nachkauf von Zeiten notwendig?

ab dem
55. Lj

Frauen: Möglichkeit zur Altersteilzeit

ab dem
60. Lj

Männer: Möglichkeit zur Altersteilzeit

ab dem
60./62./
65. Lj

Erweiterte Altersteilzeit/Teilpension (für Männer)

Pensionshöhe zu möglichen Pensionsstichtagen errechnen lassen & vergleichen

Antrag auf Pension

Antrag auf Pensionszuschuss der Gehaltskasse

☞ Weiterarbeiten oder Beendigung des Dienstverhältnisses?



2. Begriffslexikon

Um den Rahmen nicht zu sprengen, sind hier nur die wichtigsten Begriffe angeführt.

Allgemeines Pensionsgesetz - APG

Die Bestimmungen sollen ein einheitliches Pensionsrecht schaffen und gelten für Personen, die nach dem 1.1.1955 geboren sind.

Aufwertungsfaktoren

Faktoren, die jährlich festgesetzt werden und womit bestimmte Beträge aus früheren Perioden aufgewertet werden (als Anpassung an die wirtschaftlichen Veränderungen).

Ausgleichszulage

Diese Geldleistung zur Pension soll unter bestimmten Voraussetzungen (zB rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich) ein Mindesteinkommen (keine Mindestpension) sichern. (Nicht mit der Ausgleichszulage für erwerbstätige Pharmazeuten, die lt. Kollektivvertrag zusteht, zu verwechseln!)

Beitragsgrundlage

Sie bildet die Basis für die Berechnung der zu leistenden Pensionsversicherungsbeiträge und ist für Erwerbstätige grundsätzlich das monatliche Bruttoeinkommen, das mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt ist.

Beitragszeiten

Das sind Zeiten, in denen Beiträge zur Pensionsversicherung geleistet werden. Im ASVG werden Zeiten der Pflichtversicherung („Arbeitszeiten“) und Zeiten einer freiwilligen Versicherung unterschieden. Nach dem APG gelten alle ab dem 1.1.2005 erworbenen Versicherungszeiten als Beitragszeiten.

Besonderer Steigerungsbetrag

Er gebührt, wenn vor dem Stichtag Beiträge zur Höherversicherung bezahlt wurden und wird zur monatlichen Pension hinzugerechnet.

Bonifikation

Als Bonus für die - trotz Erfüllung der Mindestversicherungszeit - erstmalige Inanspruchnahme der Pension nach Vollendung des Regelpensionsalters erhöht sich die Pension um einen bestimmten Prozentsatz.

Deckelung (des Pensionsverlustes)

Eine unter Anwendung der am 31.12.2003 geltenden Rechtslage durchgeführte Vergleichsberechnung hat allen Pensionen mit dem Stichtag ab 1.1.2004 gegenüber gestellt zu werden. Die Vergleichspension darf um nicht mehr als 5 % höher sein als die Pension im Jahr 2004. Der Prozentsatz (= 5 % Deckel) wird pro Jahr um 0,25 % angehoben und erreicht daher im Jahr 2024 10 %.



Pensionsanpassung

Unter Nettoanpassung ist die Anpassung der Pension an die Entwicklung der Löhne und Gehälter der versicherten Arbeitnehmer nach Abzug der Sozialausgaben zu verstehen.

Pensionsharmonisierung

Ab 1.1.2005 wurde mit der Pensionsharmonisierung für die meisten Berufsgruppen ein einheitliches Pensionssystem geschaffen, wofür das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) die Grundlage ist.

Pensionskonto

Auf dem bei der Pensionsversicherungsanstalt für jeden Versicherten eingerichteten Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen für alle Versicherungszeiten, die der Kontoinhaber in seinem Erwerbsleben erwirbt, erfasst.

Pensionssplitting

Der erwerbstätige Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet, kann für die Kindererziehungszeit bis zu 50 % seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des anderen Elternteils übertragen lassen.

Verjährung von bereits fällig gewordenen Pensionsauszahlungsbeträgen

Kann eine Pension längere Zeit nicht in Empfang genommen werden, wird sie höchstens für ein Jahr nachgezahlt, es sei denn die Inanspruchnahme war durch ein unabwendbares Hindernis nicht möglich.

Versicherungsfall

Das ist ein Ereignis, bei dessen Eintritt eine bestimmte Leistung aus der Pensionsversicherung vorgesehen ist (zB Versicherungsfall des Todes oder des Alters).

Versicherungszeiten nach dem ASVG

Unterteilung in Beitragszeiten der Pflichtversicherung, Ersatzzeiten und Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung. Alle vor dem 1.1.1955 geborenen Personen erwerben ausschließlich diese Versicherungszeiten und für alle nach dem 1.1.1955 Geborenen gelten nur mehr die bis zum 31.12.1954 erworbenen Zeiten als Versicherungszeiten nach dem ASVG.

Versicherungszeiten nach dem APG

Unterteilung in Versicherungszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit, Versicherungszeiten, für die der Bund, das AMS oder das Bundesministerium für Landesverteidigung oder ein öffentlicher Fonds zu zahlen hat oder Versicherungszeiten der freiwilligen Versicherung.

Für nach dem 31.12.1954 Geborene gelten alle ab dem 1.1.2005 erworbenen Versicherungszeiten als Zeiten nach dem APG.

Wartezeit nach dem ASVG

Am Stichtag muss eine gewisse Mindestanzahl an Versicherungsmonaten vorliegen, um Anspruch auf eine Pension zu haben.



3. Tabellen

a. Antrittsalters: vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

| geboren im... Quartal / Jahr | | Pensionsantrittsalter (Jahre + Monate) | |
|------------------------------|-----------|--|---------|
| Frauen | Männer | Frauen | Männer |
| 1. / 1948 | 1. / 1943 | 56 + 8 | 61 + 8 |
| 2. / 1948 | 2. / 1943 | 56 + 10 | 61 + 10 |
| 3. / 1948 | 3. / 1943 | 56 + 11 | 61 + 11 |
| 4. / 1948 | 4. / 1943 | 57 | 62 |
| 1. / 1949 | 1. / 1944 | 57 + 1 | 62 + 1 |
| 2. / 1949 | 2. / 1944 | 57 + 2 | 62 + 2 |
| 3. / 1949 | 3. / 1944 | 57 + 3 | 62 + 3 |
| 4. / 1949 | 4. / 1944 | 57 + 4 | 62 + 4 |
| 1. / 1950 | 1. / 1945 | 57 + 5 | 62 + 5 |
| 2. / 1950 | 2. / 1945 | 57 + 6 | 62 + 6 |
| 3. / 1950 | 3. / 1945 | 57 + 7 | 62 + 7 |
| 4. / 1950 | 4. / 1945 | 57 + 8 | 62 + 8 |
| 1. / 1951 | 1. / 1946 | 57 + 9 | 62 + 9 |
| 2. / 1951 | 2. / 1946 | 57 + 10 | 62 + 10 |
| 3. / 1951 | 3. / 1946 | 57 + 11 | 62 + 11 |
| 4. / 1951 | 4. / 1946 | 58 | 63 |
| 1. / 1952 | 1. / 1947 | 58 + 1 | 63 + 1 |
| 2. / 1952 | 2. / 1947 | 58 + 2 | 63 + 2 |
| 3. / 1952 | 3. / 1947 | 58 + 3 | 63 + 3 |
| 4. / 1952 | 4. / 1947 | 58 + 4 | 63 + 4 |
| 1. / 1953 | 1. / 1948 | 58 + 5 | 63 + 5 |
| 2. / 1953 | 2. / 1948 | 58 + 6 | 63 + 6 |
| 3. / 1953 | 3. / 1948 | 58 + 7 | 63 + 7 |
| 4. / 1953 | 4. / 1948 | 58 + 8 | 63 + 8 |
| 1. / 1954 | 1. / 1949 | 58 + 9 | 63 + 9 |
| 2. / 1954 | 2. / 1949 | 58 + 10 | 63 + 10 |
| 3. / 1954 | 3. / 1949 | 58 + 11 | 63 + 11 |
| 4. / 1954 | 4. / 1949 | 59 | 64 |
| 1. / 1955 | 1. / 1950 | 59 + 1 | 64 + 1 |
| 2. / 1955 | 2. / 1950 | 59 + 2 | 64 + 2 |
| 3. / 1955 | 3. / 1950 | 59 + 3 | 64 + 3 |
| 4. / 1955 | 4. / 1950 | 59 + 4 | 64 + 4 |
| 1. / 1956 | 1. / 1951 | 59 + 5 | 64 + 5 |
| 2. / 1956 | 2. / 1951 | 59 + 6 | 64 + 6 |
| 3. / 1956 | 3. / 1951 | 59 + 7 | 64 + 7 |
| 4. / 1956 | 4. / 1951 | 59 + 8 | 64 + 8 |
| 1. / 1957 | 1. / 1952 | 59 + 9 | 64 + 9 |
| 2. / 1957 | 2. / 1952 | 59 + 10 | 64 + 10 |
| 3. / 1957 | 3. / 1952 | 59 + 11 | 64 + 11 |
| 4. / 1957 | 4. / 1952 | 60 | 65 |



b. Verlängerung des Bemessungszeitraumes

| Pensionsstichtag im Jahr | Bemessungszeitraum in Jahren |
|--------------------------|------------------------------|
| 2019 | 31 |
| 2020 | 32 |
| 2021 | 33 |
| 2022 | 34 |
| 2023 | 35 |
| 2024 | 36 |
| 2025 | 37 |
| 2026 | 38 |
| 2027 | 39 |
| 2028 (und später) | 40 |

4. Quellenangabe

Die in dieser Unterlage enthaltenen Informationen wurden anhand folgender Materialien/Unterlagen zusammengestellt:

Informationsbroschüren der Pensionsversicherungsanstalt
1020 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

„Pensionsrecht“
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
1060 Wien, Windmühlgasse 28

„Die Pensionen von morgen“
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
1061 Wien, Linke Wienzeile 48-52

„Informationen für Apotheker und Patentanwälte“
Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft
1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84 - 86

„Pensionsfibel“
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
1061 Wien, Linke Wienzeile 48-52



5. Kontakt und Impressum

Für Fragen und Anregungen kontaktieren Sie uns bitte unter:

Pharmazeutische Gehaltskasse
Spitalgasse 31
A-1090 Wien
E-Mail: office@gk.or.at bzw. brigitte.wunsch@gk.or.at
Tel: (01) 404 14 – DW 200 Vermittlung
256 Dr. Brigitte Wunsch

Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich
Das Sozial- und Wirtschaftsinstitut der österreichischen Apotheker
gegründet 1908



Stand: Februar 2020

Herausgeber: Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich

Kontakt: Telefon: 01/ 404 14 - 200, Fax: 01/ 404 14 – 249, E-Mail: office@gk.or.at, <http://www.gehaltskasse.at/>

Autorin: Mag.rer.soc.oec. Christina Schrödl

Inhaltliche Überarbeitung: Dr.iur. Brigitte Wunsch, Wien 2020

Grafisches Design: Mag.iur. Maria-Christina Müller, Wien 2016

Die vorliegende Informationsbroschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sämtlicher Informationen übernommen werden. Eine Haftung der Autorinnen ist ausgeschlossen. Die allgemeinen Informationen ersetzen keine persönliche Beratung.

© Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich